

Personalbedarfsberechnung zum BAB Rettungsdienst in Niedersachsen

Personalbedarfsberechnung zum BAB Rettungsdienst in Niedersachsen

Rettungsdienstbereich Musterkreis - für den Zeitraum 01.01.-31.12.2019

Rettungswache Muster

Berechnung der Netto-Jahres-Arbeitsstundenleistung						
Beschreibung	Ausfalltage 1			Ausfalltage 2		
	NotSan RettA	RettSan	Sonstige	NotSan RettA	RettSan	Sonstige
1	2	3	4	5	6	7
01 Erholungsurlaub						
02 Zusatzurlaub						
04 Arbeitsbefreiung						
05 Krankheit						
06 Freistellung z.B. 24./31.12.						
07 Freizeitausgleich f. Arbeit an FT						
08 Fortbildung						
09 Bildungsurlaub						
10 Betriebsversammlung						
11 Sonstiges						
12 Summe Ausfalltage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
14 wöchentliche Arbeitszeit						
15 Arbeitstage/Woche						
16 Netto-Jahres-Arbeitsstunden	0	0	0	0	0	0

Berechnung Personalbedarf 2019								
Beschreibung	Personal-Vorhalte-Stunden				Rechnerische Vollzeitkräfte			
	NotSan ¹⁾	RettSan	Sonstige	Insgesamt	NotSan ¹⁾	RettSan	Sonstige	Insgesamt
1	2	3	4	5	6	7	8	9
17 RM-Vorhaltung 1	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
18 Umkleide- und Rüstzeiten 1	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
19 Zwischensumme	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
20 RM-Vorhaltung 2	0	0	0	0	0,00	2,00	0,00	2,00
21 Umkleide- und Rüstzeiten 2	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
22 Zwischensumme	0	0	0	0	0,00	2,00	0,00	2,00
23 Freistellung Betriebsrat	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
24 Freistellung Sonderfunktionen	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
25 Ausfall-Rufbereitschaft	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
26 Einsatzbedingte Mehrarbeitszeiten	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
27 Personalersatz NotSan EP	0			0	0,00			0,00
28 Zwischensumme	0	0	0	0	0,00	2,00	0,00	2,00
29 Freistellung Rettungswachenleiter	0			0	0,03			0,03
30 Personalbedarf insgesamt	0	0	0	0	0,03	2,00	0,00	2,03
davon:								
31 Nebenamtliche / GFB	0	0	0	0				
32 Ehrenamtliche Kräfte	0	0	0	0				
33 FSJ & Bundesfreiwilligen-Dienst	0	0	0	0				
34 Zwischensumme	0	0	0	0				
35 Hauptamtliche Kräfte 1	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
36 Hauptamtliche Kräfte 2	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00
37 Hauptamtliche Kräfte insgesamt	0	0	0	0	0,00	0,00	0,00	0,00

Ist-Personalbestand	NotSan	RettA	RettSan	Sonstige	Inges
38 Qualifikationsprofil hauptamtliche Kräfte in VK	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
39 Qualifikationsprofil hauptamtliche Kräfte Anzahl Personen	0	0	0	0	0,00

1) Bis zum 31.12.2022 können anstatt Notfallsanitäter/innen auch Rettungsassistenten/innen eingesetzt werden.

Ermittlung der Kosten für die fiktive Verwaltung

Ermittlung der Kosten für die fiktive Verwaltung Rettungsdienst			
entsprechend der Richtlinien für die Ermittlung der wirtschaftlichen Gesamtkosten RD Niedersachsen und unter Berücksichtigung der Veränderungsrate gemäß § 71 Abs. 3 SGB V			
Anzahl	Aufgabenbereich	1 Geldmenge für	Ergebnis BAB Zeile 6
		2019	
0,00	Geldmengen für Geschäftsleitung / Verwaltung	69.480,79	0
0,00	Geldmengen für Personalbewirtschaftung	55.374,27	0
0,00	Geldmengen für Finanzbuchhaltung	55.374,27	0
0,00	Zwischensumme A	180.229,33	0
0,00	Geldmengen für Fakturierung - Zwischensumme B	46.279,28	0
0,00	Summe insgesamt incl. Fakturierung	381.882,91	0

Grundeinstellungen	
1	Anzahl anerkannter Rettungswachen
0	Vorhaltestunden Notärzte (RW-Statistik Zeile 107)
0,00	Anzahl hauptamtlicher Einsatzkräfte + Anzahl NotSan Azubi
0	Stunden EA / NA (Tabelle P-Bedarf Zeilen 30 + 31)
0,00	entspricht Einsatzkräften
0	Anzahl Bufdi/FSJ als Einsatzkräfte
0	Einsätze abrechenbar (Zeile 114 RW-Statistik)

Aufteilung GF	
0,00	für hauptamtlicher Kräfte
0,00	für Rettungswachen
0,00	für NA
0,00	für Bufdi
0,00	für EA / NA
0,00	Insgesamt

Aufteilung Personalbewirtschaftung	
0,00	aus RD/VK
0,00	für NA
0,00	für Anzahl Bufdi
0,00	für EA / NA
0,00	Insgesamt

Betriebsanweisung für IT.Niedersachsen (IT.N)**RdErl. d. MI v. 10. 9. 2019 — 44.12-01911 —****— VORIS 20110 —**

Bezug: a) Beschl. d. LReg v. 25. 6. 2013 (Nds. MBl. S. 242)
— VORIS 20110 —
b) RdErl. v. 31. 1. 2014 (Nds. MBl. S. 243)
— VORIS 20110 —

Für den Landesbetrieb IT.Niedersachsen wird die nachstehende Betriebsanweisung erlassen:

I. Rechtsform und Aufgaben**§ 1****Rechtsform, Name, Sitz**

(1) IT.Niedersachsen ist ein Landesbetrieb nach § 26 Abs. 1 LHO und Teil der Landesverwaltung. Es gelten die Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Landesbetriebe, sofern diese Betriebsanweisung nichts anderes bestimmt.

(2) Die Abkürzung „IT“ im Namen des Landesbetriebes steht für „Informationstechnologie“.

(3) IT.Niedersachsen hat den Sitz in Hannover und kann selbst Außenstellen einrichten.

§ 2**Aufgaben**

(1) IT.Niedersachsen stellt als der zentrale IT-Dienstleister der niedersächsischen Landesverwaltung Informations- und Kommunikationstechnologie sowie IT-Dienstleistungen zur Unterstützung einer leistungsfähigen und effizienten Verwaltung zur Verfügung und entwickelt diese zukunftsfähig weiter.

(2) IT.Niedersachsen nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung der Landesverwaltung in allen Fragen der Informations- und Kommunikationstechnologie,
2. Entwicklung und Betrieb von Lösungen und Fachverfahren,
3. Konzeptionierung und Durchführung von beauftragten IT-Projekten (z. B. zur Digitalisierung der Verwaltung),
4. Betrieb der zentralen Kommunikations- und IT-Infrastruktur (u. a. Landesnetz, Rechenzentren) für die Landesverwaltung,
5. Aufbau und Ausbau von Technologien und Mechanismen zur Steigerung der Informations- und Cybersicherheit,
6. Bereitstellung und Betrieb von Rechen- und Serverleistungen zur Datenverarbeitung und Gewährleistung des Datenschutzes,
7. Betrieb und Betreuung von IT-Arbeitsplätzen und mobiler Informations- und Kommunikationstechnik.

(3) IT.Niedersachsen obliegt die zentrale Beschaffung von Waren und Dienstleistungen der Informationstechnik und Telekommunikationstechnologie, insbesondere Hard- und Software sowie IT-Dienstleistungen.

(4) Die Einzelheiten des Leistungsangebotes werden in einem Leistungs- und Entgeltverzeichnis festgelegt.

§ 3**Kooperationen und Arbeiten für Dritte**

(1) IT.Niedersachsen kann seine Aufgaben im Rahmen von wechselseitigen Kooperationen mit anderen öffentlichen IT-Dienstleistern (insbesondere den niedersächsischen Kommunen und kommunalen Datenzentralen) erbringen, soweit dies zu einer verbesserten Leistungsfähigkeit oder Wirtschaftlichkeit beiträgt.

(2) IT.Niedersachsen kann Arbeiten für Dritte übernehmen, soweit hierdurch die Erfüllung der Aufgaben nach § 2 nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere kann IT.Niedersachsen für

öffentlich-rechtliche Bedarfsträger außerhalb der Landesverwaltung tätig werden. Die Übernahme von Aufgaben nach dieser Vorschrift ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

II. Betriebsführung und Aufsicht**§ 4****Organisation**

(1) IT.Niedersachsen gliedert sich in Geschäftsbereiche. Bei Bedarf können Stabsstellen eingerichtet werden.

(2) Erklärungen werden unter der Bezeichnung „IT.Niedersachsen“ abgegeben.

(3) IT.Niedersachsen gibt sich eine Geschäftsordnung, in der nähere Regelungen zur Organisation, insbesondere zu den Führungsebenen, zur Zusammenarbeit und zum Geschäftsablauf, getroffen werden. Ergänzende Ordnungen und Dienstweisungen regeln Details zum internen Geschäftsablauf und zum Dienst- und Geschäftsverkehr nach außen.

§ 5**Geschäftsführung, Geschäftsleitung,
Geschäftsbereichsleitung, Stellvertretung,
Technische Leitung**

(1) Die Geschäftsleitung von IT.Niedersachsen wird von einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer wahrgenommen. Sie oder er vertritt den Landesbetrieb nach außen und trägt die Gesamtverantwortung einschließlich der Ergebnisverantwortung. Sie oder er ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Landesbetriebes im Rahmen der ihr oder ihm übertragenen dienstrechtlichen Befugnisse.

(2) Die Geschäftsbereiche werden von Geschäftsbereichsleiterinnen und/oder Geschäftsbereichsleitern geleitet. Die Leitungen der Geschäftsbereiche sollen die volle Entscheidungsbefugnis für sämtliche Maßnahmen und Abläufe ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche haben.

(3) Vertretungsregelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

(4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte des Landesbetriebes nach Maßgabe

- der Rechts- und Verwaltungsvorschriften,
- der durch die LReg und den IT-Planungsrat beschlossenen strategischen Ziele,
- der Bestimmungen dieser Betriebsanweisung,
- der Geschäftsordnung,
- der Benutzungs- und Beschaffungsordnung,
- der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen sowie
- des Wirtschafts- und Investitionsplans

mit der erforderlichen Sorgfalt und der gebotenen Wirtschaftlichkeit. Für die Leitungen der Geschäftsbereiche gilt dies gleichermaßen innerhalb ihrer jeweiligen Geschäftsbereiche.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Geschäftsbereichs Technik stellt den (fach-)technischen Betrieb des gesamten Landesbetriebes sicher. Sie oder er verantwortet die technischen Innovationen und die Effizienzsteigerung durch größtmögliche Standardisierung. Sie oder er ist in alle Angelegenheiten des technischen Betriebes frühzeitig einzubinden.

§ 6**Steuerung und Aufsicht**

(1) Der Landesbetrieb untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des MI (Aufsichtsbehörde). Die Aufsichtsbehörde kann dem Landesbetrieb Weisungen erteilen.

(2) Der Aufsichtsbehörde ist vorbehalten:

1. die Änderung der Betriebsanweisung,
2. die Änderung der Benutzungs- und Beschaffungsordnung sowie der Allgemeinen Geschäfts- und Nutzungsbedingungen,
3. die Zustimmung zur Geschäftsordnung,
4. die Übertragung und der Widerruf der Geschäftsleitung und Leitung eines Geschäftsbereichs,
5. die Zustimmung zum Abschluss von Kooperationsvereinbarungen,
6. die Zustimmung zum Wirtschaftsplan einschließlich der Zustimmung zu den Kalkulationszuschlägen sowie zum Investitionsplan,
7. die Zustimmung zum Leistungs- und Entgeltverzeichnis,
8. die Genehmigung des Jahresabschlusses.

(3) Die Aufsichtsbehörde vereinbart mit dem Landesbetrieb unter Berücksichtigung der von der LReg und dem IT-Planungsrat verfolgten strategischen Zielsetzungen die jeweiligen Jahresziele (Zielvereinbarungen).

(4) Der Aufsichtsbehörde ist über wirtschaftliche Entwicklungen des Landesbetriebes sowie Ereignisse und Tendenzen von grundsätzlicher Bedeutung zeitnah zu berichten.

§ 7

Betriebsausstattung

(1) Das Vermögen steht im Eigentum des Landes und ist dem IT.Niedersachsen zur Nutzung übertragen.

(2) Für die zur Nutzung überlassenen landeseigenen Grundstücke einschließlich der aufstehenden Gebäudeteile zahlt IT.Niedersachsen ein Nutzungsentgelt an den Landesliegenschaftsfonds (LFN). Das Nähere regelt die Nutzungsvereinbarung.

III. Grundsätze der Aufgabenerledigung

§ 8

Auftragsabwicklung

(1) IT.Niedersachsen erbringt die Leistungen auf der Grundlage von Vereinbarungen mit dem jeweiligen Auftraggeber. In diesen werden die erwarteten quantitativen und qualitativen Ziele und die zur Erfüllung erforderlichen Leistungen des Landesbetriebes sowie die Mitwirkungspflichten und die zu entrichtenden Entgelte des Auftraggebers festgelegt.

(2) IT.Niedersachsen verarbeitet Daten im Rahmen der gesetzlichen Verpflichtungen und Vorschriften. Auftraggeber haben den uneingeschränkten Zugriff auf ihre Daten, soweit es rechtlich zulässig ist. Das Prüfungsrecht des LRH bleibt unberührt.

(3) Näheres regelt die Benutzungs- und Beschaffungsordnung.

IV. Wirtschaftsführung

§ 9

Grundsätze

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Wirtschaftsführung erfolgt nach den für Landesbetriebe maßgebenden Bestimmungen der LHO sowie den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(3) Die Tätigkeit von IT.Niedersachsen ist insgesamt nicht auf Gewinnerzielung gerichtet. Sie ist nach kaufmännischer Bewertung kostendeckungsorientiert.

§ 10

Buchführung, Jahresabschluss, Prüfung

(1) IT.Niedersachsen richtet nach § 74 LHO neben der kaufmännischen Buchführung eine Kosten- und Leistungsrechnung ein.

(2) IT.Niedersachsen bucht nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung und stellt einen Jahresabschluss sowie einen Lagebericht entsprechend § 264 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs auf. Es lässt den Jahresabschluss und den Lagebericht durch eine Abschlussprüferin oder einen Abschlussprüfer prüfen und legt den von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer unterschriebenen Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Bericht der Abschlussprüferin oder des Abschlussprüfers entsprechend den Regelungen der VV zu § 26 LHO der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Die Aufsichtsbehörde unterrichtet das MF.

§ 11

Wirtschaftsplan

(1) IT.Niedersachsen stellt den Entwurf eines Wirtschaftsplans (Leistungsplan, Erfolgsplan, Finanzplan und Stellenerläuterungen), eine mittelfristige Finanzplanung als Handlungsrahmen sowie das Leistungs- und Entgeltverzeichnis für das folgende Geschäftsjahr auf und legt diese der Aufsichtsbehörde zur Zustimmung vor.

(2) Dem Wirtschaftsplan sind als Anlage eine Übersicht über die Anzahl der Beschäftigungsmöglichkeiten sowie die zugehörigen Haushaltsvermerke und Erläuterungen beizufügen. Im Stellenplan für Beamtinnen und Beamte sind die Planstellen nach Besoldungsgruppen und Amtsbezeichnungen auszubringen.

(3) Der Wirtschaftsplan tritt mit der Zustimmung der Aufsichtsbehörde in Kraft. Bis zu diesem Zeitpunkt gelten die Regelungen zur vorläufigen Haushaltsführung des Artikels 66 der Niedersächsischen Verfassung und die hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen.

§ 12

Zahlungsverkehr

(1) Zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs ist IT.Niedersachsen berechtigt, ein Girokonto bei der Deutschen Bundesbank, Hannover, und der Norddeutschen Landesbank, Hannover, zu führen. Das Konto nimmt täglich am automatisierten Verstärkungs- und Abführungsverfahren teil.

(2) Bei der Zahlbarmachung von Dienstbezügen und Entgelten sowie besoldungs- oder entgeltrechtlichen Nebenleistungen bedient sich IT.Niedersachsen des NLBV.

V. Inkrafttreten

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Betriebsanweisung tritt am 15. 9. 2019 in Kraft.

(2) Die Betriebsanweisung für den Landesbetrieb IT.Niedersachsen vom 31. 1. 2014 (Bezugserlass zu b) tritt mit Ablauf des 14. 9. 2019 außer Kraft.

An die
Dienststellen der Landesverwaltung

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1342

C. Finanzministerium**Aufhebung von Verwaltungsvorschriften****RdErl. d. MF v. 17. 9. 2019 — VD3-03540/03 —**

Folgende Verwaltungsvorschriften werden mit Wirkung vom 1. 10. 2019 aufgehoben:

- | | |
|---|--|
| 1. RdErl. v. 13. 9. 2016
(Nds. MBl. S. 932)
— VORIS 20444 — | Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für Geräte zur kontinuierlichen Gewebezuckermessung |
| 2. RdErl. v. 10. 11. 2016
(Nds. MBl. S. 1112), zuletzt geändert durch RdErl. v. 22. 6. 2017
(Nds. MBl. S. 825)
— VORIS 20444 — | Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Änderungen im Beihilferecht zum 1. 1. 2017 auf der Grundlage des Zweiten Pflegestärkungsgesetzes (PSG II) |
| 3. RdErl. v. 17. 10. 2017
(Nds. MBl. S. 1346)
— VORIS 20444 — | Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Beihilfefähigkeit der Aufwendungen für saugende Inkontinenzhosen oder saugende Inkontinenzvorlagen |
| 4. RdErl. v. 31. 7. 2018
(Nds. MBl. S. 741), geändert durch RdErl. v. 31. 1. 2019
(Nds. MBl. S. 373)
— VORIS 20444 — | Niedersächsische Beihilfeverordnung (NBhVO); Heilmittel |

An die Dienststellen der Landesverwaltung Kommunen und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1344

D. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung unabhängiger Erwerbslosenberatungsstellen in Niedersachsen****Erl. d. MS v. 12. 9. 2019 — 101.2-20 00 94/5.06-1.04 —****— VORIS 82300 —**

Bezug: Erl. v. 2. 7. 2015 (Nds. MBl. S. 961)
— VORIS 82300 —

Der Bezugerlass wird mit Wirkung vom 25. 9. 2019 wie folgt geändert:

In Nummer 8 wird das Datum „31. 12. 2019“ durch das Datum „31. 12. 2021“ ersetzt.

An das Niedersächsische Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
Nachrichtlich:
An die Region Hannover, Landkreise, kreisfreien Städte, Stadt Göttingen
Regionaldirektion Niedersachsen-Bremen der Bundesagentur für Arbeit
Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Spitzenverbände

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1344

F. Kultusministerium**Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Schülerakademien****RdErl. d. MK v. 22. 8. 2019 — 53.3-81633-04 —****— VORIS 22410 —****1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Niedersachsen gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und der VV/VV-Gk zu § 44 LHO Zuwendungen für die Organisation und Durchführung von überregionalen und regionalen Schülerakademien in Niedersachsen im Rahmen der Förderung besonderer Begabungen von Kindern und Jugendlichen.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung von Zuwendungen besteht nicht; vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

Zuwendungen werden gewährt für Sach- und Personalausgaben, die im Rahmen der Organisation und Durchführung der Schülerakademien entstehen. Nicht gefördert werden unbare Eigenleistungen des Maßnahmeträgers.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind die niedersächsischen Bildungsträger, die Schülerakademien durchführen.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Die Schülerakademien müssen in Einrichtungen der Akademieträger entsprechend dem Kriterienkatalog (**Anlage**) durchgeführt werden.

4.2 Zur Durchführung der Maßnahme sind im jeweiligen Fachgebiet einschlägig qualifizierte Referentinnen und Referenten einzusetzen.

5. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

5.2 Die Zuwendungshöhe beträgt 25 % der Gesamtsumme des durchzuführenden Projekts, maximal jedoch 5 000 EUR je Zuwendungsempfänger.

5.3 Honorare für Referentinnen und Referenten sind in der Regel förderfähig bis zu 35 EUR pro Stunde. Höhere Honorarsätze sind besonders zu begründen.

Abweichend von VV Nr. 1.1 zu § 44 LHO dürfen Zuwendungen auch unter 2 500 EUR Zuwendungshöhe bewilligt werden.

5.4 Bewilligungszeitraum ist das jeweilige Kalenderjahr. Das Projekt sollte innerhalb des Kalenderjahres durchgeführt und abgeschlossen werden. Die Anträge sind bis zum 1. März eines jeden Jahres bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Die Anträge im Kalenderjahr 2019 sind bis zum 1. 10. 2019 zu stellen.

5.5 Maßnahmen, die über den Jahreswechsel hinausgehen, benötigen eine gesonderte Begründung. Sie erfordern bis zum 30. November des Antragsjahres eine Rückmeldung an die Bewilligungsbehörde, ob alle Mittel ausgeschöpft werden. Bei einer Nichtausschöpfung der Mittel ist eine Aktualisierung des Finanzierungsplans erforderlich.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

6.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV/VV-Gk zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind.

6.2 Bewilligungsbehörde ist das MK.

6.3 Anträge sind bei der Bewilligungsbehörde unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu stellen. Anträge müssen spätestens vier Monate vor Akademiebeginn bei der Bewilligungsbehörde eingegangen sein. Dem Antrag ist ein Konzept für die Gestaltung und Durchführung der Akademie beizufügen.

Die Anträge der von Bildung & Begabung – Zentrum für Begabungsförderung in Deutschland anerkannten niedersächsischen JuniorAkademien sind vorrangig zu berücksichtigen.

6.4 Die Zustimmung zu einem vorzeitigen Maßnahmebeginn kann auf Antrag erteilt werden. Die Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns begründet keinen Anspruch auf Förderung.

6.5 Ein einfacher Verwendungsnachweis wird zugelassen. Ein Zwischennachweis ist nicht erforderlich. Der Vordruck für den zahlenmäßigen Nachweis wird von der Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Der Verwendungsnachweis ist innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

7. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt mit Wirkung vom 1. 8. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 7. 2024 außer Kraft.

An die
Träger von Schülerakademien

– Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1344

Anlage

Kriterienkatalog für die Bewertung von Zuwendungsanträgen für Schülerakademien

1. Zielvorstellung

Schülerakademien dienen der Förderung besonders begabter, interessierter, neugieriger und leistungsfähiger Schülerinnen und Schüler des Primarbereichs, der Sek I und der Sek II.

Mit der Teilnahme an einer solchen Akademie sollen die Schülerinnen und Schüler eine ganzheitliche Herausforderung erleben. Darum sollte neben fachlichen Inhalten gleichwertig auch die Möglichkeit zur intensiven Zeit der Begegnung, zum Zusammensein mit anderen ähnlich interessierten Gleichaltrigen gegeben sein.

Deswegen muss eine solche Akademie ein Angebot von Kursen/Werkstätten verschiedenen Inhalts bereitstellen, aber ebenso darüber hinaus vielfältige Möglichkeiten, gemeinschaftlich zu lernen und Neues zu erleben.

2. Akademieinhalte und -ausgestaltung

- Möglichst breit gefächertes Angebot aus den Bereichen MINT, Sprachen, Geistes- und Gesellschaftswissenschaften sowie aus dem musisch-künstlerischen Bereich,
- zusätzlich zu den fachlichen Inhalten kursübergreifende Angebote,
- Anspruchsniveau hinsichtlich Breite, Tiefe, Intensität deutlich über das jeweilige Niveau des schulischen Unterrichts hinausgehend,
- abschließende Präsentation und Dokumentation der erzielten Ergebnisse,
- Feedback der Kursleitungen an die Teilnehmerinnen und Teilnehmer,
- Mindestanzahl von drei Kursen,
- Gesamtzahl aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Akademie in der Regel nicht größer als 100,
- Mindestdauer 4 Tage, Höchstdauer 14 Tage,
- Kursangebote durch fachlich qualifizierte Referentinnen und Referenten,
- pädagogische Betreuung ist sicherzustellen,
- eine durchgehende Ausübung der Aufsichtspflicht ist zu gewährleisten.

3. Auswahl der Schülerinnen und Schüler aller Schulformen

Anmeldung in Verbindung mit Empfehlung der Schule. Eigenbewerbungen sind zugelassen.

Zusätzlich erwünscht sind eine qualifizierte außerschulische Referenz oder der Nachweis einer erfolgreichen Wettbewerbsteilnahme.

Die Auswahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer erfolgt durch den Veranstalter. Die Auswahlkriterien sollen transparent sein und pädagogische Gesichtspunkte berücksichtigen.

4. Kosten für Teilnehmende

Für die Teilnahme an einer Schülerakademie können Teilnehmerbeiträge bis zu 300 EUR erhoben werden. Für hinreichende Fördermöglichkeiten im Fall finanzieller Bedürftigkeit ist zu sorgen.

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Richtlinie über die Herstellung von Anlagen durch die Teilnehmergemeinschaft in Verfahren nach dem FlurbG (RFlurbTGBau)

RdErl. d. ML v. 5. 9. 2019 – 306-61132-15 –

– VORIS 78350 –

1. Grundsätze

1.1 Allgemeines

Gemäß § 42 Abs. 1 FlurbG werden die gemeinschaftlichen Anlagen von der Teilnehmergemeinschaft (im Folgenden: TG) auf der Grundlage des Plans nach § 41 FlurbG nach Maßgabe dieses RdErl. hergestellt, soweit nicht ein anderer den Ausbau übernimmt.

Absatz 1 gilt für Anlagen aufgrund von Festlegungen im Flurbereinigungs- oder Zusammenlegungsplan (§§ 58 und 97 FlurbG).

In Niedersachsen haben sich fast alle TG einem Verband nach § 26 a FlurbG (im Folgenden: VTG) angeschlossen. Der VTG nimmt im Rahmen seiner satzungsgemäßen Zuständigkeiten und nach Maßgabe der ihm von den TG übertragenen Tätigkeiten regelmäßig die exekutiven Aufgaben nach den §§ 18 und 42 FlurbG wahr. Die legislativen Aufgaben, insbesondere in den Bereichen mittelfristige Ausbauplanung, Jahresausbauprogramm und Haushaltsplan, werden vom Vorstand der TG wahrgenommen.

Die in den Nummern 1.2 bis 4 aufgeführten Regelungen setzen diese Aufgabenverteilung als Regelfall voraus. Ist eine TG dem VTG nicht beigetreten, hat sie die in den Nummern 1.2 bis 4 beschriebenen und ihr oder dem VTG zugeordneten Aufgaben selbst wahrzunehmen.

Die TG und der VTG unterliegen dabei der Aufsicht oder Überwachung durch die Flurbereinigungsbehörde nach dem Zuwendungs- und Flurbereinigungsrecht.

1.2 Zeitpunkt

Die Anlagen können schon vor der Ausführung des Flurbereinigungsplans nach den §§ 61 ff. FlurbG hergestellt werden, soweit der Plan nach § 41 FlurbG für sie unanfechtbar festgestellt oder genehmigt ist.

Absatz 1 gilt für Anlagen in Verfahren ohne Plan nach § 41 FlurbG, wenn für sie die entsprechenden Genehmigungen unanfechtbar vorliegen.

Für Anlagen, für die Zuwendungen nach § 44 LHO gewährt werden, müssen die entsprechenden zuwendungsrechtlichen Voraussetzungen vorliegen.

1.3 Bauleitung

Durch eine qualifizierte Bauleitung wird die ordnungsgemäße Ausführung der Bauvorhaben sichergestellt.

Mit der Bauleitung wird eine hierfür aufgrund ihrer Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit qualifizierte Fachkraft beauftragt.

Beschäftigt der VTG keine eigene geeignete Fachkraft, ist die Bauleitung zu vergeben. Hierbei finden die vergaberechtlichen Vorschriften der EU, des Bundes und des Landes Anwendung.

Die Vergabe bedarf der vorherigen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

1.4 Bauvorhaben

Die zur Ausführung kommenden Maßnahmen werden zu Bauvorhaben zusammengefasst.

Voraussetzungen und Grundlagen für ein Bauvorhaben sind

- der Plan nach § 41 FlurbG oder ggf. der Ausbauplan, der Planfeststellungsbeschluss oder die Plangenehmigung sowie zusätzliche Genehmigungen,
- der Ausbaubeschluss der TG,
- die Sicherstellung der Finanzierung,
- der Vermerk über die Einweisung der Bauleitung durch die Flurbereinigungsbehörde,
- der Vermerk über die Abstimmung der Flurbereinigungsbehörde mit der Naturschutzbehörde (soweit erforderlich),
- der Nachweis über die Verfügbarkeit der Flächen (soweit erforderlich),
- die schriftliche Vereinbarung der Übernahme der Unterhaltung nach erfolgtem Ausbau,
- ggf. die schriftliche Vereinbarung zur Übernahme ins Eigentum,
- die für das jeweilige Bauvorhaben anzuwendenden technischen Regelwerke (z. B. ZTV-LW),
- ggf. die schriftliche Vereinbarung zur Übernahme ins Eigentum,
- ggf. erforderliche ergänzende Untersuchungen,
- ggf. ergänzende Ausführungsplanungen der TG zum betreffenden Bauvorhaben, diese sind vor der Aufstellung des Leistungsverzeichnisses durch die Bauleitung zu erstellen und mit der TG und der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen,
- sonstige Vereinbarungen.

2. Herstellung der Anlagen

2.1 Vergabeverfahren

2.1.1 Allgemeines

Bei der Vergabe von Bauaufträgen sind die Bestimmungen der VOB/A einzuhalten. Insbesondere ist dem Grundsatz der öffentlichen Ausschreibung zu folgen. Abweichungen davon sind entsprechend den vergaberechtlichen Bestimmungen möglich.

Darüber hinaus finden, soweit in den Nummern 2.1.2 bis 4 nichts Abweichendes geregelt ist, die vergaberechtlichen Bestimmungen des Landes Anwendung.

Der VTG prüft, ob die Voraussetzungen und Grundlagen nach Nummer 1.4 vorliegen und stellt die entsprechenden Belege zusammen.

Die Flurbereinigungsbehörde weist die Bauleitung in das Bauvorhaben vor Ort ein. Gegebenenfalls sind andere Träger von Baumaßnahmen hierbei zu beteiligen.

Auf dieser Grundlage werden die Vergabeunterlagen von der Bauleitung erarbeitet.

Vor der Auftragsbekanntmachung stimmt der VTG die Vergabeunterlagen abschließend mit der Flurbereinigungsbehörde ab.

2.1.2 Auftragsbekanntmachung

Die Auftragsbekanntmachung wird vom VTG veranlasst.

Die Vergabeunterlagen werden den Teilnehmerinnen und Teilnehmern am Wettbewerb (Bewerberinnen und Bewerber) über den VTG mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe zur Verfügung gestellt. Soweit die Vergabevorschriften des Landes nichts anderes festlegen, weist der VTG die betreffenden Firmen in einer Bewerberliste nach. Die Bewerberliste ist vertraulich zu behandeln; insbesondere darf die Bauleitung vor der Öffnung der Angebote keine Kenntnis über den Bewerberkreis erhalten.

Die eingehenden Angebote sind von dem VTG entgegenzunehmen und bis zur Angebotseröffnung unter Verschluss zu halten.

2.1.3 Öffnung der Angebote

Der Öffnungstermin (§ 14 VOB/A) und der Eröffnungstermin (14 a VOB/A) wird durch den VTG geleitet. Der Flurbereinigungsbehörde ist die Möglichkeit der Teilnahme zu geben. Der VTG kann in Abstimmung mit der Flurbereinigungsbehörde die Leitung auf diese übertragen.

2.1.4 Prüfung und Wertung

Die Bauleitung nimmt die Prüfung und Wertung der eingegangenen Angebote gemäß den §§ 15 ff. VOB/A oder VOB/A-EU vor, erstellt einen Preisspiegel und fertigt einen Vergabevorschlag.

2.1.5 Zuschlag

Auf der Grundlage des Vergabevorschlags erteilt der VTG oder die TG der Bieterin oder dem Bieter mit dem gemäß der VOB/A wirtschaftlichstem Angebot, nach Zustimmung durch die Flurbereinigungsbehörde, den Zuschlag.

Den unterlegenen Bieterinnen und Bieter ist eine schriftlich dokumentierte Absage zu erteilen.

Die Flurbereinigungsbehörde kann die TG nach § 17 Abs. 2 Satz 2 FlurbG allgemein zum Abschluss von Verträgen geringerer Bedeutung ermächtigen. Davon ausgenommen sind jedoch Arbeiten, die

- einen Eingriff nach § 14 BNatSchG darstellen,
- der Zustimmung nach § 34 FlurbG bedürfen.

2.1.6 Dokumentation

Der VTG erstellt einen Vergabevermerk zur vollständigen Dokumentation des Vergabeverfahrens (§ 20 VOB/A oder § 20 VOB/A-EU).

2.2 Ausbau

Die Bauleitung weist mit der TG die beauftragte Firma örtlich in das Bauvorhaben ein. Den zukünftigen Eigentümerinnen, Eigentümern und Unterhaltungspflichtigen, der Flurbereinigungsbehörde und dem VTG ist Gelegenheit zur Teilnahme zu geben.

Die Bauleitung stimmt mit der beauftragten Firma, der Flurbereinigungsbehörde und ggf. anderen Trägern von Baumaßnahmen im Verfahren einen Bauzeitenplan ab.

Die Bauleitung stellt sicher, dass die für etwaige Kontrollen erforderlichen Unterlagen zur Einsicht zur Verfügung stehen.

Abweichungen vom Plan nach § 41 FlurbG, von den Festlegungen der Baueinweisung, vom Auftrag sowie vom Bauzeitenplan sind dem VTG unverzüglich vor ihrem wirksam werden anzuzeigen und mit der Flurbereinigungsbehörde abzustimmen.

Die Bauleitung beurteilt und dokumentiert die erforderlichen Änderungen und informiert unverzüglich den VTG. Die Bauleitung bereitet ggf. erforderliche Nachträge vor und übermittelt dem VTG umgehend die geprüften Nachtragsangebote unter Angabe der sich ergebenden Kostenänderungen.

Bei Änderungen kommt der VTG unverzüglich seinen wendungsrechtlichen Obliegenheiten und seinen Pflichten gegenüber der TG nach.

Änderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde.

Der Firma können Weisungen nur über die Bauleitung der TG erteilt werden.

2.3 Abnahme und Übergabe

Die fertiggestellte Anlage wird auf Antrag der Firma von der Bauleitung und der TG sowie ggf. den anderen Trägern von Baumaßnahmen abgenommen.

Die Flurbereinigungsbehörde, der VTG sowie die künftigen Unterhaltungspflichtigen und Eigentümerinnen und Eigentümer der hergestellten Anlagen werden an der Abnahme beteiligt.

Bei der Abnahme landschaftspflegerischer Anlagen ist die Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Mit der Abnahme der Anlage erfolgt in der Regel deren Übergabe an die Unterhaltspflichtige oder den Unterhaltspflichtigen.

Die Abnahme ist zu dokumentieren.

2.4 Abrechnung

Bei Zahlungen, die sich im Rahmen des Haushaltsplans bewegen, ist die Einwilligung nach § 17 Abs. 2 Satz 3 FlurbG mit der Genehmigung des Haushaltsplans erteilt.

Der VTG gibt der Flurbereinigungsbehörde die angewiesenen Abschlags- und Schlussrechnungen unverzüglich zur Kenntnis.

Mit dem Verwendungsnachweis, einschließlich der Niederschrift über den Abnahmetermine, weist der VTG der Flurbereinigungsbehörde nach, dass die Anlagen entsprechend dem im Plan nach § 41 FlurbG beschriebenen Umfang hergestellt worden sind.

2.5 Mängelansprüche

Im Rahmen der Objektbetreuung überwacht die Bauleitung in Abstimmung mit dem VTG die hergestellten Anlagen bis zum Ende der Verjährungsfrist.

Treten in dieser Zeit Mängel an den erstellten Anlagen auf, unterrichtet die Bauleitung die Unterhaltspflichtigen und die Flurbereinigungsbehörde und veranlasst die Beseitigung der Mängel durch die Firma.

Rechtzeitig vor Ablauf der Verjährungsfrist klärt der VTG in Abstimmung mit TG, Bauleitung und Flurbereinigungsbehörde, ob eine örtliche Überprüfung der erstellten Anlagen erforderlich ist.

Wird ein Ortstermin festgesetzt, so hat der VTG neben TG, Bauleitung und Flurbereinigungsbehörde auch die Unterhaltspflichtigen und die Firma zu beteiligen.

3. Statistik, Baupreisdatenbank

Der VTG nutzt eine Online-Baupreisdatenbank zur Überprüfung der Kostenberechnung vor Ausschreibung des Bauvorhabens und zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit neuer Ausschreibungen.

Soweit dem VTG keine geeignete Datenbank zur Verfügung steht, hat er eine eigene Baupreisdatenbank zu führen.

In dieser weist er die Preise für die regelmäßig zur Ausführung kommenden Leistungen nach.

Spätestens mit der Vorlage des Verwendungsnachweises übermittelt der VTG der Flurbereinigungsbehörde die festgestellten Kosten je Entwurfsnummer.

4. Leistungsverzeichnisse, Formblätter

Die Angebotsunterlagen werden mithilfe von standardisierten Leistungsverzeichnissen erstellt. Die Bauleitung stellt sicher, dass die Ausschreibung in einer Form erfolgt, die ein wirtschaftliches Ergebnis zulässt.

Für die Erstellung der Unterlagen werden die Formblätter aus dem Vergabe- und Vertragshandbuch des Bundes verwandt (VHB).

5. Schlussbestimmungen

Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft.

An die
Ämter für regionale Landesentwicklung
Teilnehmergemeinschaften nach dem FlurbG und deren Verbände

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1345

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MU v. 27. 8. 2019 — 63 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 7. 9. 2018 (Nds. MBl. S. 863)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. 9. 2019 (Nds. GVBl. S. 268), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2019 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,099.

Die sich danach ab 1. 10. 2019 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft. Der Bezugserrlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2019 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1347

Anlage

**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	134
2.	Wochenendhäuser	119
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	181
4.	Schulen	171
5.	Kindertageseinrichtungen	154
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	154
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	180
8.	Krankenhäuser	200
9.	Versammlungsstätten	154
10.	Hallenbäder	166
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	47
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	42
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	32
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	102
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	182
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	112
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	133

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	159
16.	Tiefgaragen	185
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	58
17.1.2	sonstige Bauart	47
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	51
17.2.2	sonstige Bauart	42
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	42
17.3.2	sonstige Bauart	32
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	121
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	56
19.1.2	sonstige Bauart	40
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	46
19.2.2	sonstige Bauart	36
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	36
19.3.2	sonstige Bauart	30
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	30
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	21
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebsgebäuden liegen	108
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	48
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	36
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	21

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Standsicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäudeteile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausgebaute Dachraum eines Dachgeschosses ist abweichend von DIN 277 nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

Amt für regionale Landesentwicklung Braunschweig

Anerkennung der „Gottschalk Stiftung Glücklich und gesund alt werden“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 5. 9. 2019
— 2.11741/40-333 —

Mit Schreiben vom 18. 7. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des Stiftungsgeschäfts vom 4. 7. 2019 und der diesem beigelegten Stiftungssatzung vom 4. 7. 2019 die „Gottschalk Stiftung Glücklich und gesund alt werden“ mit Sitz in Duderstadt gemäß § 80 BGB als rechtsfähig anerkannt.

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe sowie der Jugend- und Altenhilfe.

Die Stiftung kann wie folgt angeschrieben werden:
Gottschalk Stiftung Glücklich und gesund alt werden
Uhlandstraße 15
37115 Duderstadt.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1348

Aufhebung der „Stiftung Förderung praxisorientierter Arbeiten von Kunststoffverarbeitung und Recycling - Dr. Berger“

Bek. d. ArL Braunschweig v. 10. 9. 2019
— 2.11741/40-157 —

Mit Schreiben vom 10. 9. 2019 hat das ArL Braunschweig als zuständige Stiftungsbehörde nach § 3 NStiftG aufgrund des unter dem 10. 7. 2019 gefassten Beschlusses des Beirates der Stiftung die Aufhebung der „Stiftung Förderung praxisorientierter Arbeiten von Kunststoffverarbeitung und Recycling - Dr. Berger“ mit Sitz in Braunschweig gemäß § 7 Abs. 3 Satz 3 NStiftG genehmigt.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1348

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

Zweckänderung der „Siegfried Trimpe Stiftung“

Bek. d. ArL Weser-Ems v. 10. 9. 2019
— 2.02-11741-10 (068) —

Mit Schreiben vom 2. 4. 2019 hat das ArL Weser-Ems als zuständige Stiftungsbehörde gemäß § 3 NStiftG eine Änderung des Stiftungszwecks der „Siegfried Trimpe Stiftung“ genehmigt.

Zweck der Stiftung sind nunmehr Sport, sportliche Übungen und Leistungen, Bildung, Erziehung, Kultur- und Denkmalpflege, traditionelles Brauchtum und Heimatpflege und mildtätige Zwecke im In- und Ausland zu entwickeln, zu fördern und zu unterstützen.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1348

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wintershall Dea GmbH)****Bek. d. LBEG v. 29. 8. 2019
— BergPass/L67007/03-08-02/2019-0027 —**

Die Firma Wintershall Dea GmbH beabsichtigt, im Feld Emlichheim eine neue Erdölproduktionsbohrung „Emlichheim 192“ abzuteufen. Die vertikale Endteufe der geplanten Bohrung beträgt 840 m.

Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl zu gewerblichen Zwecken mit einem täglichen Fördervolumen unter 500 t Erdöl eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung Emlichheim 192/Wintershall Dea GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1349

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wintershall Dea GmbH)****Bek. d. LBEG v. 29. 8. 2019
— BergPass/L67007/03-08-02/2019-0028 —**

Die Firma Wintershall Dea GmbH beabsichtigt, im Feld Emlichheim eine neue Dampfbohrung Emlichheim 522 zur Unterstützung der Erdölförderung abzuteufen. Die vertikale Endteufe der geplanten Bohrung beträgt 840 m.

Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl zu gewerblichen Zwecken mit einem täglichen Fördervolumen unter 500 t Erdöl eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung Emlichheim 522/Wintershall Dea GmbH“ eingesehen werden.

uvp.niedersachsen.de/portal > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Dampfbohrung Emlichheim 522/Wintershall Dea GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1349

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Wintershall Dea GmbH)****Bek. d. LBEG v. 29. 8. 2019
— BergPass/L67007/03-08-02/2019-0029 —**

Die Firma Wintershall Dea GmbH beabsichtigt, im Feld Emlichheim eine neue Erdölproduktionsbohrung „Emlichheim 190“ abzuteufen. Die vertikale Endteufe der geplanten Bohrung beträgt 878 m.

Der Standort der Bohrung liegt auf dem Gebiet der Gemeinde Emlichheim im Landkreis Grafschaft Bentheim.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b UVP-V Bergbau ist für die Gewinnung von Erdöl zu gewerblichen Zwecken mit einem täglichen Fördervolumen unter 500 t Erdöl eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 2 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Produktionsbohrung Emlichheim 190/Wintershall Dea GmbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1349

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
(Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH)****Bek. d. LBEG v. 2. 9. 2019
— L1.4/L67007/03-08-02/2019-0021 —**

Die DOW Deutschland Anlagengesellschaft mbH plant die Errichtung und den Betrieb der Solkaverne K 30. Für die Gewinnung der Sole wird eine Tiefbohrung von ca. 2 000 m abgeteuft. Zum Projekt gehören im Wesentlichen der Bau des Bohr- bzw. Kavernenplatzes, das Abteufen einer Tiefbohrung und das Anschließen der Rohrleitungen. Die Arbeiten bis zur Aufnahme des Aussolbetriebes, einschließlich der Tiefbohrung, werden ca. zwei Jahre dauern. Der Aussolbetrieb wird voraussichtlich 20 bis 30 Jahre dauern. Es wird von einer durchschnittlichen Gewinnung von 250 m³/h Sole ausgegangen.

Der Standort des Vorhabens liegt auf dem Gebiet der Samtgemeinde Harsefeld im Landkreis Stade.

Gemäß § 1 Satz 1 Nr. 10 Buchst. a UVP-V Bergbau ist für eine Bohrung zur Gewinnung von Bodenschätzen ab 1 000 m Teufe eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3 c Satz 1 UVPG in der bis zum 28. 7. 2017 geltenden Fassung vom 24. 2. 2010 (BGBl. I S. 94), jetzt § 7 Abs. 1 UVPG in der seit dem 29. 7. 2017 geltenden Fassung, durchzuführen.

Dazu hat die Vorhabenträgerin Unterlagen für die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung gemäß Anlage 2 UVPG vorgelegt.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Die einzelnen Gründe für die Entscheidung können unter <http://www.umwelt.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Service > Umweltinformationssysteme > UVP-Portal > <https://uvp.niedersachsen.de/portal> > Verfahrenstypen > Negative Vorprüfungen > UVP-Vorprüfungsergebnis Solkaverne K 30/ Dow Deutschland Anlagengesellschaft mbH“ eingesehen werden.

Außerdem kann das Prüfungsergebnis in Papierform beim Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie, An der Marktkirche 9, 38678 Clausthal-Zellerfeld, angefordert werden.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1349

Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr

Änderung der Genehmigung zur Anlage und zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Hodenhagen

Bek. d. NLStBV v. 3. 4. 2019 — 3354.30311-17 —

Die NLStBV hat die Genehmigung zum Betrieb des Verkehrslandeplatzes Hodenhagen gegenüber dem Aero-Club Hodenhagen e. V. mit Bescheid vom 18. 6. 2018 wie folgt geändert:

1. Bezeichnung:
Verkehrslandeplatz Hodenhagen.
- 1.1 Beschreibung des Geländes
 - 1.1.1 Lage: ca. 0,8 km östlich der Ortschaft Hodenhagen (Samtgemeinde Ahlden, Landkreis Heidekreis)
 - 1.1.2 Bezugspunkt: Koordinaten: N 52° 45' 41"
E 09° 36' 37"
Höhe: 25 m ü. NN (82 ft MSL)
 - 1.1.3 Flugbetriebsflächen:

Hauptbahn:	Start- und Landebahn für Flugzeuge, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte sowie Hubschrauber
	Start- und Landerichtung: 030°/210°
	Länge und Breite: 900 m × 40 m
	Streifen: 960 m × 60 m
	Oberfläche: Gras
Querbahn:	Landebahn für Flugzeuge, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte sowie Hubschrauber
	Landerichtung: 260°
	Länge und Breite: 550 m × 40 m

Streifen: 610 m × 60 m
Oberfläche: Gras

Es werden ausschließlich Landungen in Richtung 26/Westen zugelassen. Die Nutzung dieser Landebahn bedarf der vorherigen Genehmigung des Betreibers des Verkehrslandeplatzes (PPR)*. Starts sind auf der Querbahn nicht zulässig.

- 1.2 Zugelassene Luftfahrzeuge:
 - 1.2.1 Flugzeuge bis 2 000 kg höchstzulässiger Abflugmasse,
 - 1.2.2 Flugzeuge bis 5 700 kg höchstzulässiger Abflugmasse (PPR)*),
 - 1.2.3 Hubschrauber bis 5 700 kg höchstzulässiger Abflugmasse,
 - 1.2.4 Luftsportgeräte, davon Sprungfallschirme PPR*),
 - 1.2.5 Segelflugzeuge mit den Startarten Windenstart (PPR)*) und Flugzeugschlepp,
 - 1.2.6 Motorsegler,
 - 1.2.7 Freieballone (PPR)*).

*) PPR = Prior Permission Required.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1350

**Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz**

**Vorläufige Sicherung
des Überschwemmungsgebietes des Salzbaches
im Landkreis Hildesheim**

**Bek. d. NLWKN v. 25. 9. 2019
— 62023-02-63 —**

Der NLWKN hat den Bereich des Landkreises Hildesheim, der von einem hundertjährigen Hochwasser des Salzbaches überschwemmt wird, ermittelt und in Arbeitskarten dargestellt.

Die Arbeitskarten werden hiermit öffentlich bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet ist ab dem Tag nach dieser Bek. nach § 76 Abs. 3 WHG vom 31. 7. 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. 12. 2018 (BGBl. I S. 2254), i. V. m. § 115 NWG vom 19. 2. 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 19 des Gesetzes vom 20. 5. 2019 (Nds. GVBl. S. 88), vorläufig gesichert. Es gelten gemäß § 78 Abs. 6 WHG die Verbote und Genehmigungsvorbehalte des § 78 Abs. 1 bis 4 WHG.

Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf das Gebiet der Gemeinde Nordstemmen und ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte (**Anlage**) im Maßstab 1 : 20 000 dargestellt. Die Arbeitskarten im Maßstab 1 : 5 000 (Blatt 1 und 2) werden beim

Landkreis Hildesheim,
Untere Wasserbehörde,
Bischof-Janssen-Straße 31,
31134 Hildesheim,

aufbewahrt und können ab dem Tag nach dieser Bek. während der Dienststunden dort kostenlos eingesehen werden. In den Arbeitskarten ist die Grenze des nach § 115 Abs. 5 NWG vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebietes mit einer roten Linie gekennzeichnet; das vom NLWKN ermittelte Überschwemmungsgebiet selbst ist blau dargestellt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Bek. kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Betriebsstelle Hannover-Hildesheim,
An der Scharlake 39,
31135 Hildesheim,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion — Geschäftsbereich VI —,
Ratsherr-Schulze-Straße 10,
26122 Oldenburg,
oder beim

Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz,
Direktion,
Am Sportplatz 23,
26506 Norden,
einzulegen.

Hinweis:

Die aktuellen Karten werden nach der Bearbeitung auf der Internetseite des NLWKN eingestellt unter: [www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Küstenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu den Überschwemmungsgebietskarten](http://www.nlwkn.niedersachsen.de/Hochwasser-&Kuestenschutz/Hochwasserschutz/Überschwemmungsgebiete/zu-den-Überschwemmungsgebietskarten).

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1351

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover

**Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG;
Öffentliche Bekanntmachung
(Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH)**

**Bek. d. GAA Hannover v. 25. 9. 2019
— H 90671042/H-18-125/H-27-111 —**

Die Firma Hannoveraner Wertstoffzentrum GmbH, Kreisstraße 20, 30629 Hannover, hat mit Schreiben vom 25. 7. 2018 die Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Abfallbehandlungsanlage auf dem o. g. Grundstück beantragt.

Das Vorhaben umfasst

- die Behandlung gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von 3 000 t/d,
- die Vorbehandlung nicht gefährlicher Abfälle zur Mitverbrennung mit einem Durchsatz von maximal 3 000 t/d,
- die Behandlung nicht gefährlicher Abfälle mit einem Durchsatz von maximal 3 000 t/d,
- die zeitweilige Lagerung gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von maximal 60 000 t,
- die zeitweilige Lagerung nicht gefährlicher Abfälle mit einer Lagerkapazität von maximal 100 000 t,
- die zeitweilige Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von maximal 1 400 t.

Mit dem Betrieb der Anlage soll unmittelbar nach Vorlage der Genehmigung und Abschluss der Errichtungsarbeiten begonnen werden.

Die Errichtung und der Betrieb der beantragten Anlage bedürfen der Genehmigung gemäß den §§ 4 und 10 BImSchG i. V. m. § 1 sowie den Nummern 8.11.2.1 (G/E) (Hauptanlage), 8.11.2.3 (G/E), 8.11.2.4 (V), 8.12.1.1 (G/E), 8.12.2 (V) und 8.12.3.2 (V) des Anhangs 1 der 4. BImSchV. Es handelt sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. 11. 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) — sog. Industrieemissions-Richtlinie — (ABl. EU Nr. L 334 S. 17; 2012 Nr. L 158 S. 25).

Gemäß Nummer 8.1 der Anlage ZustVO-Umwelt-Arbeitschutz ist das GAA Hannover die zuständige Genehmigungsbehörde.

Das geplante Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG öffentlich bekannt gemacht.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens war gemäß den §§ 6 bis 14 i. V. m. Nummer 8.7.1.2 der Anlage 1 UVPG in der derzeit geltenden Fassung durch eine Vorprüfung des Einzelfalles zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Die Vorprüfung hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass diese Feststellung nicht selbständig angefochten werden kann.

Besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Nummer 2.3 der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien liegen vor, da in ca. 900 m Entfernung südwestlich das Landschaftsschutzgebiet (LSG) LSG-HS14 und in ca. 430 m östlich das Naturschutzgebiet (NSG) NSG-HA 205 liegen. Das NSG ist identisch mit dem Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet 3625-332 „Mergelgrube bei Hannover“.

Die FFH-Vorprüfung hat ergeben, dass eine FFH-Prüfung nicht erforderlich ist.

Eine Betroffenheit dieser geschützten Bereiche ist durch die Entfernung zu der geplanten Anlage nicht zu erwarten.

Gemäß Flächennutzungsplan der Stadt Hannover ist das Gebiet als Industriegebiet ausgewiesen. Die Umgebung ist stark industriell geprägt. Grundsätzlich können betriebsbedingte Schall- und Staubemissionen aufgrund des Anlagenbetriebes nicht ausgeschlossen werden. Sowohl die Schallim-

**Die Anlage ist auf den Seiten 1358/1359
dieser Nummer des Nds. MBl. abgedruckt.**

missionsprognose als auch die Staubprognose zeigen auf, dass eine negative Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch nicht zu besorgen ist. Ebenso sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser/Boden, Klima/Luft und Landschaftsbild zu erwarten.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die Antragsunterlagen nach § 4 der 9. BImSchV liegen vom **2. 10. bis zum 1. 11. 2019 (einschließlich)** bei der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus:

Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Hannover, Am Listholze 74, 30177 Hannover, Foyer,

montags bis donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 16.00 Uhr,
freitags in der Zeit von 8.00 bis 14.30 Uhr,
sowie nach telefonischer Vereinbarung unter Tel. 0511 9096-0.

Diese Bek. ist auch im Internet unter <http://www.gewerbeaufsicht.niedersachsen.de> und dort über den Pfad „Bekanntmachungen > Hannover — Hildesheim“ einsehbar.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben sind während der Einwendungsfrist, diese beginnt am **2. 10. 2019** und endet mit Ablauf des **2. 12. 2019**, schriftlich bei der genannten Auslegungsstelle geltend zu machen.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 10 Abs. 3 Satz 5 BImSchG).

Gemäß § 12 Abs. 2 der 9. BImSchV sind die Einwendungen der Antragstellerin und, soweit sie deren Aufgabenbereich betreffen, den nach § 11 der 9. BImSchV beteiligten Behörden bekannt zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass auf Verlangen der Einwenderin oder des Einwenders deren oder dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden sollen, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ermessen ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird.

Findet der Erörterungstermin statt, werden die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen am

Mittwoch, dem 29. 1. 2020, um 10.00 Uhr
im Hotel Hennies,
Hannoversche Straße 40,
30916 Isernhagen,

erörtert. Sollte die Erörterung am 29. 1. 2020 nicht abgeschlossen werden können, wird sie an den darauffolgenden Werktagen (ohne Samstag) zur gleichen Zeit am selben Ort fortgesetzt.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. Die Einwendungen werden auch dann erörtert, wenn die Antragstellerin oder die Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu diesem Erörterungstermin nicht erscheinen.

Einwendungen, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, werden im Erörterungstermin nicht behandelt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Erörterungstermin grundsätzlich nicht stattfindet, wenn Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind bzw. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Entscheidung gemäß § 10 Abs. 7 und 8 BImSchG und § 21 a der 9. BImSchV öffentlich bekannt gemacht wird und die öffentliche Bekanntmachung die Zustellung der Entscheidung ersetzen kann.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1351

Berichtigung

Berichtigung des RdErl. Bauaufsicht; Durchführung des § 60 Abs. 3 und der §§ 62, 63, 64, 66 und 73 NBauO

Der RdErl. des MU vom 20. 8. 2019 (Nds. MBl. S. 1252) — VORIS 21072 — wird wie folgt berichtigt:

1. Absatz 7 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Dieser RdErl. tritt am 29. 8. 2019 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2024 außer Kraft“.
2. Die Anlagen 2 und 4 erhalten folgende Fassung:

Mitteilung gem. § 62 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen. Felder mit „*“ sind keine Pflichtfelder.
Sollten die Eingabefelder nicht ausreichen, fügen Sie bitte entsprechende Anlagen bei.

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
Über die Gemeinde	Eingangsstempel der Gemeinde	Aktenzeichen der Gemeinde

Hiermit reiche/n ich/wir gem. § 62 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) für die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme die Mitteilung mit den dazugehörigen Bauvorlagen gemäß der aktuellen Bauvorlagenverordnung (BauVorIVO) ein und bestätige/n hiermit, dass der Erhebungsbogen für Erhebungseinheiten dem Landesamt für Statistik Niedersachsen (LSN) zugeleitet wurde.

Identifikationsnummer des Erhebungsbogens

1. Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme

2. Baugrundstück

Gemeinde	Ortsteil		
Straße	Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)

3. Bauherrin / Bauherr

Firmenname (wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben)			
Name Bauherrin / Bauherr (bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)			
Vorname/n		Nachname	
Straße		Hausnummer	* Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail	

4. Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Firmenname (wenn zutreffend)		
Name Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (natürliche Person)		
Vorname/n		Nachname
Berufsbezeichnung		
Straße		Hausnummer * Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

ist für die beantragte Baumaßnahme bauvorlageberechtigt nach

§ 53 Abs. 3 Satz 2 NBauO nach

Nr. 1 Architektin / Architekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr. _____

Nr. 2 Entwurfsverfasser/in, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr. _____

Nr. 3 Entwurfsverfasser/in, eingetragen in Liste der Ingenieurkammer Nr. _____

Nr. 3 Entwurfsverfasser/in, eingetragen im Verzeichnis Nr. _____

des Bundeslandes _____

Nr. 3 Entwurfsverfasser/in nach § 20 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat: _____

Nr. 5 Innenarchitektin / Innenarchitekt, eingetragen in Liste der Architektenkammer Nr. _____

- Die Entwurfsverfasserin / der Entwurfsverfasser ist gem. § 62 Abs. 4 NBauO gegen die dort genannten Haftpflichtgefahren entsprechend versichert.
- Der Entwurf für diese Baumaßnahme wurde von der Bauherrin / dem Bauherrn selbst erstellt. Gem. § 62 Abs. 4 Satz 6 NBauO besteht folglich kein Erfordernis gegen die genannten Haftpflichtgefahren versichert zu sein.

5. Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner

Firmenname (wenn zutreffend)		
Name Tragwerksplanerin / Tragwerksplaner (natürliche Person)		
Vorname/n		Nachname
Berufsbezeichnung		
Straße		Hausnummer * Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

ist zur Erstellung des Nachweises der Standsicherheit für die beantragte Baumaßnahme berechtigt nach

§ 65 Abs. 4 NBauO

Tragwerksplaner/in, eingetragen in der Liste der Ingenieurkammer Niedersachsen Nr. _____

Tragwerksplaner/in, eingetragen im Verzeichnis Nr. _____

des Bundeslandes _____

Tragwerksplaner/in nach § 21 Abs. 5 NIngG gleichgestellt (europäischer Dienstleistungsverkehr), niedergelassen im Staat _____

§ 86 Abs. 5 NBauO (Übergangsregelung) – (Standsicherheitsnachweis ist ggf. prüfpflichtig)

§ 65 Abs. 1 S. 2 i. V. m. § 53 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1 bis 4, Abs. 4 Nrn. 2 bis 4 sowie Abs. 5 bis 8 NBauO (Standsicherheitsnachweis ist prüfpflichtig)

6. Erschließung

6.1 Zugang / Zufahrt zum Grundstück erfolgt

von öffentlicher Verkehrsfläche
 | über Grundstück im Miteigentum
 | über anderes Grundstück (ggf. Baulast/Grunddienstbarkeit erforderlich)

6.2 Niederschlagswasserbeseitigung erfolgt durch

die Einleitung in ein kommunales Regenwassersystem
 | Einleitung in ein Gewässer
 | die ungezielte, breitflächige Versickerung auf Grundstücksflächen
 | die gezielte Versickerung auf Grundstücksflächen

Bei gezielter Versickerung oder der Einleitung in ein Gewässer ist der Mitteilung ein Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz beizufügen.

6.3 Sonstige Abwasserbeseitigung erfolgt durch

kommunales Abwassersystem
 | Kleinkläranlage
 | Sonstiges:

6.4 Trinkwasserversorgung erfolgt durch

zentrales Wasserwerk oder dezentrales kleines Wasserwerk
 | Sonstiges:

6.5 Löschwasserversorgung erfolgt durch

öffentliche Wasserversorgung
 | offene Gewässer
 | Entfernung (m)

Feuerlöschteich
 | Feuerlöschbrunnen
 | Entfernung (m)

Hinweise:

Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. **Über erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Zulassungen von Abweichungen von Vorschriften wird nur auf besonderen Antrag entschieden.**

Datenschutz:

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gem. § 62 Abs. 3 Satz 1 NBauO erforderlich und gem. §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggfs. Nachbarn. Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieser Mitteilung.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn

Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers

Abweichungs- / Ausnahme- / Befreiungsantrag gem. § 66 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO)

Zutreffendes bitte ankreuzen oder ausfüllen. Felder mit „*“ sind keine Pflichtfelder.
Sollten die Eingabefelder nicht ausreichen, fügen Sie bitte entsprechende Anlagen bei.

An die Bauaufsichtsbehörde	Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde	Aktenzeichen der Bauaufsichtsbehörde
----------------------------	---	--------------------------------------

Hiermit beantrage/n ich/wir für die nachstehend bezeichnete Baumaßnahme die Zulassung einer / mehrerer Abweichung(en) / Ausnahme(n) / Befreiung(en). Die erforderlichen Bauvorlagen sind diesem Antrag gemäß der aktuellen Bauvorlagenverordnung (BauVorVO) beigelegt.

1.1 Bezeichnung der Baumaßnahme

Baumaßnahme

1.2 Bezeichnung der Abweichung / Ausnahme / Befreiung einschließlich Begründung

Bezeichnung mit Begründung

2. Baugrundstück

Gemeinde	Ortsteil		
Straße	Hausnummer		
Gemarkung	Flur	Flurstück (Zähler)	Flurstück (Nenner)

3. Bauherrin / Bauherr

Firmenname (wenn zutreffend. Bei Gesellschaften bzw. juristischen Personen ist dann im Folgenden der Vertretungsberechtigte anzugeben)		
Name Bauherrin / Bauherr (bei juristischen Personen Vertretungsberechtigte)		
Vorname/n		Nachname
Straße		Hausnummer * Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

4. Gegebenenfalls Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser

Firmenname (wenn zutreffend)		
Name Entwurfsverfasserin / Entwurfsverfasser (natürliche Person)		
Vorname/n		Nachname
Berufsbezeichnung		
Straße		Hausnummer * Telefon (mit Vorwahl)
PLZ	Ort	* E-Mail

Hinweise:

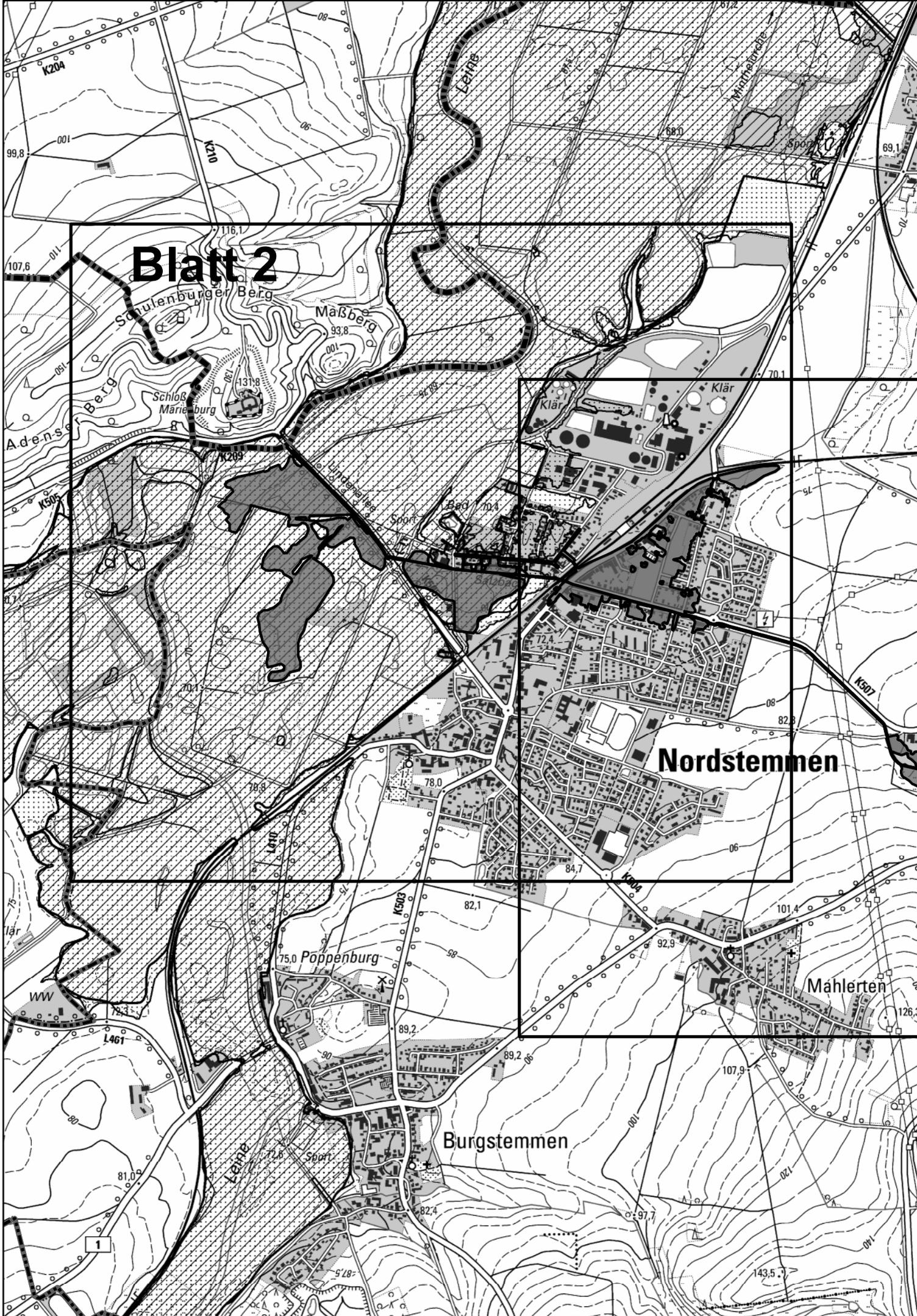
Die Bauherrin oder der Bauherr ist dafür verantwortlich, dass die von ihr oder ihm veranlasste Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser ist dafür verantwortlich, dass der Entwurf für die Baumaßnahme dem öffentlichen Baurecht entspricht. Über erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Zulassungen von Abweichungen von Vorschriften wird nur auf besonderen Antrag entschieden.

Datenschutz:

Die elektronische Verarbeitung der in diesem Formular enthaltenen personenbezogenen Daten ist für die Durchführung dieses Verwaltungsverfahrens gem. § 66 Abs. 2 Satz 1 NBauO erforderlich und gem. §§ 3 und 5 NDSG zulässig. Empfänger dieser Daten sind die Gemeinde, die untere Bauaufsichtsbehörde sowie andere Behörden (§ 69 Abs. 3 NBauO) und ggfs. Nachbarn sowie die zu beteiligende Öffentlichkeit (§ 68 NBauO). Bauvorlagen in elektronischer Form können dauerhaft gespeichert werden. Zudem werden die Daten regelmäßig an die zuständige Finanzbehörde (§ 29 BewG), den zuständigen Unfallversicherungsträger (§ 195 Abs. 3 SGB VII) und das Vermessungs- und Katasteramt (§ 5 NVerMG) übermittelt. Nähere Informationen und die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten entnehmen Sie bitte den Internetseiten des Adressaten dieses Antrages.

Datum, Unterschrift der Bauherrin / des Bauherrn	Gegebenenfalls Datum, Unterschrift der Entwurfsverfasserin / des Entwurfsverfassers*.
--	---

Blatt 2



Nordstemmen

75.0 Poppenburg

Burgstemmen

Mählerthen



Niedersächsischer Landesbetrieb
für Wasserwirtschaft, Küsten-
und Naturschutz

Vorläufige Sicherung des Überschwemmungsgebietes des Salzbaches im Landkreis Hildesheim

Übersichtskarte

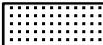
Bek. d. NLWKN v. 25.9.2019
AZ: 62023/2/63

Legende

 Blattschnitte der vorläufigen Sicherung (M 1:5.000)

 Vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet
(soweit nicht bereits festgesetzt)

Nachrichtlich

 bereits vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiete

 bereits festgesetzte Überschwemmungsgebiete

Verwaltungsgrenzen

 Landkreisgrenze

 Gemeindegrenze



1:20.000

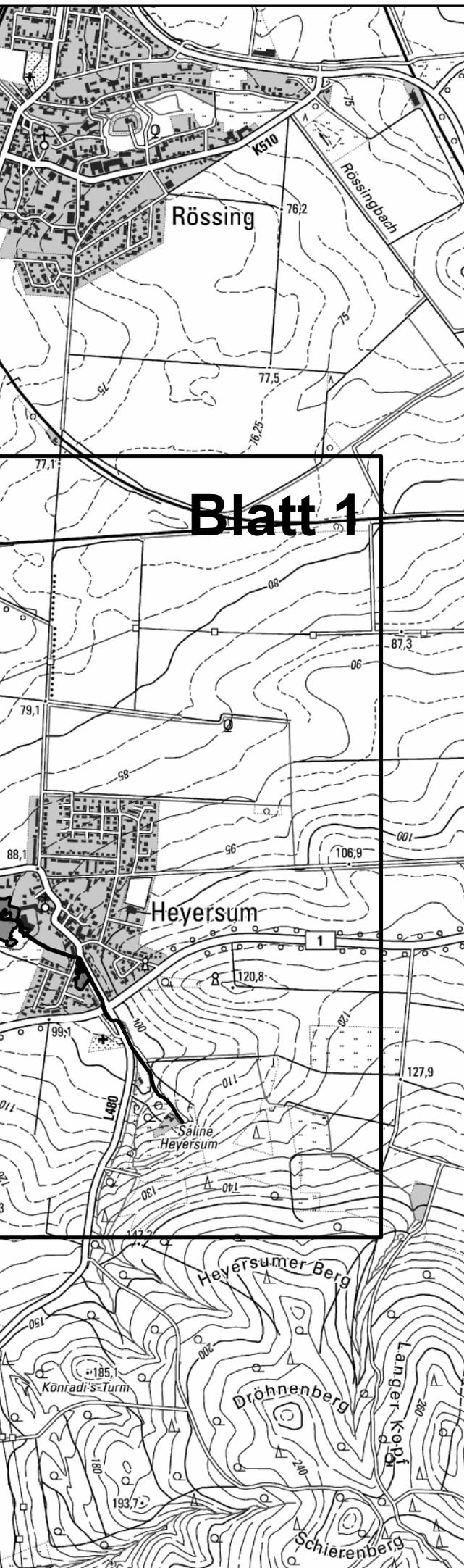
0 0,25 0,5 1 Kilometer

Quelle:
Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen
Vermessungs- und Katasterverwaltung,

© 2019



Hildesheim, 21.08.2019



Stellenausschreibungen

Der **Niedersächsische Landesrechnungshof** in Hildesheim sucht zum nächstmöglichen Termin

als Prüferin oder Prüfer (m/w/d)

Diplom-Finanzwirtinnen, Diplom-Finanzwirte,
Diplom-Verwaltungswirtinnen, Diplom-Verwaltungswirte oder
vergleichbare Bachelorabsolventinnen und Bachelorabsolventen

für Prüfungen im Referat 4.1 mit dem Schwerpunkt Betriebswirtschaft. Der ausgeschriebene Dienstposten/Arbeitsplatz ist nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 12 TV-L bewertet.

Unser Interesse gilt Beamtinnen und Beamte mit der Laufbahnbefähigung für die Laufbahngruppe 2, erstes Einstiegsamt, bevorzugt in der Fachrichtung Steuerverwaltung, sowie vergleichbarem Tarifpersonal. Vertiefte Kenntnisse im Bereich der Betriebswirtschaft sind von Vorteil. Wir freuen uns auch über das Interesse von besonders leistungsstarken Bewerberinnen und Bewerbern der BesGr. A 10/EntgeltGr. 10 TV-L.

Näheres entnehmen Sie bitte der verbindlichen Stellenausschreibung unter www.lrh.niedersachsen.de in der Rubrik Service/Stellenausschreibungen. Wir freuen uns auf Ihre Onlinebewerbung über folgenden Link: t1p.de/lrh-19-25.

Für telefonische Auskünfte steht Ihnen Herr Lüürsen vom Personalreferat P.2, Tel. 05121 938 632, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1360

Die **Stadt Sulingen** sucht zum 1. 1. 2020

eine Leiterin oder einen Leiter für den Fachbereich Finanzen.

Die Stadt Sulingen ist im Sulinger Land ein zentraler und agiler Standort mit knapp 13 000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Als Mittelzentrum im Landkreis Diepholz vertrauen wir auf die Fähigkeiten unserer annähernd 200 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit Engagement und Tatkraft die Stadt Sulingen mitgestalten und besonders machen.

Ihr Aufgabengebiet umfasst:

- Leitung der Finanzverwaltung mit den Bereichen Kasse und Vollstreckung, Steuerverwaltung, Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung, Liegenschaften,
- Bearbeitung finanzieller Grundsatzfragen,
- Erstellen des Haushalts und der Finanzplanung, Vollzug des Haushalts, Aufstellung des Jahresabschlusses und der Bilanzen,
- Haushaltsüberwachung, Haushaltssicherung,
- Vermögens- und Schuldenverwaltung,
- Angelegenheiten der Eigenbetriebe und wirtschaftlichen Unternehmen.

Die Zuordnung weiterer Aufgaben bleibt vorbehalten.

Wir erwarten von Ihnen:

- Befähigung für die Laufbahngruppe 2 NLVO; alternativ einen erfolgreich abgeschlossenen Angestelltenlehrgang II,
- mehrjährige praktische Erfahrungen im Bereich Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen,
- fundierte Kenntnisse in der doppelten Haushaltsführung,
- Fachkenntnisse im Wirtschafts-, Steuer- und Abgabenrecht,
- fundierte EDV-Kenntnisse, qualifizierte Kenntnisse in MS-Office,
- hohe Einsatzbereitschaft auch außerhalb der normalen Arbeitszeit (Sitzungsdienst) sowie Belastbarkeit, Flexibilität, Zielstrebigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- gute Kommunikations- und Teamfähigkeit,
- sicheres, kundenfreundliches Auftreten und Verhalten, Verhandlungsgeschick.

Wir bieten:

- einen sicheren Vollzeitarbeitsplatz,
- eine Besoldung/Vergütung nach der BesGr. A 12/EntgeltGr. 11 TVöD,
- ein abwechslungsreiches und verantwortungsvolles Aufgabengebiet,
- einen attraktiven Wohnort mit guter Infrastruktur und hohem Freizeitwert.

Weitere Informationen über Sulingen finden Sie im Internet unter www.sulingen.de.

Für Ihre aussagekräftige Bewerbung nutzen Sie **bis zum 5. 10. 2019** das Online-Bewerbungsportal unter www.sulingen.de.

Für ergänzende Auskünfte steht Ihnen Bürgermeister Rauschkolb, Tel. 04271 88-11, zur Verfügung.

— Nds. MBl. Nr. 37/2019 S. 1360

Bekanntmachungen der Kommunen

Verkündung für das Gebiet der Landkreise Holzminden und Hameln-Pyrmont

Verordnung über das Naturschutzgebiet HA 213 „Ithwiesen“ in den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden vom 02.09.2019

Aufgrund der §§ 20 Abs. 2 Nr. 1, 22 Abs. 1 und 2, 23, 32, 69 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.7.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13.05.2019 (BGBl. I S. 706) geändert worden ist, i. V. m. den §§ 14, 15, 16 Abs. 1, 23, 32 Abs. 2, 43 Abs. 3 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 104), zuletzt geändert durch Artikel 3 § 21 des Gesetzes vom 20.05.2019 (Nds. GVBl. S. 88), sowie § 9 Abs. 4 Niedersächsisches Jagdgesetz (NJagdG) vom 16.03.2001 (Nds. GVBl. 2001 S. 100), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.10.2018 (Nds. GVBl. S. 220), wird im Einvernehmen mit den Landkreisen Hildesheim und Hameln-Pyrmont verordnet:

§ 1

Naturschutzgebiet

(1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet (NSG) „Ithwiesen“ erklärt.

(2) Das NSG liegt in der naturräumlichen Einheit „Alfelder Bergland (mit Ith und Hils)“, am Südostrand des Iths, zwischen den Ortschaften Fölziehausen, Capellenhagen und Holzen-Ith. Es befindet sich in der Samtgemeinde Leinebergland, Gemarkung Capellenhagen und Gemarkung Fölziehausen, in der Samtgemeinde Eschershausen-Stadtoldendorf, Gemarkung Holzen und Gemarkung Eschershausen sowie im Flecken Salzhemmendorf in der Gemarkung Wallensen.

Das NSG ist Teil einer Schichtrippenlandschaft mit stark gefalteten Gesteinsschichten. Diese bestehen überwiegend aus harten Kalkgesteinen des oberen Jura. Das NSG wird von durchweg geneigten bis steilen Lagen und oft flachgründigen Böden geprägt. Die Ithwiesen sind eines der größten zusammenhängenden Grünlandgebiete im niedersächsischen Berg- und Hügelland mit Grünländern unterschiedlicher Ausprägung und Nutzungsintensität. Das Gebiet wird durch Wege mit artenreichen Säumen gegliedert und durch kleine Sickerquellen und Bachläufe sowie zahlreiche Gehölze bereichert. Einbezogen sind einzelne Ackerflächen, kleine Fichtenforste sowie die Start- und Landebahnen des Segelflugplatzes, die zwar häufig gemäht, aber zum Teil artenreiche Grünlandflächen beinhalten. Nördlich von Holzen-Ith sind bronze- und eisenzeitliche Grabhügel als obertägig sichtbare Kulturdenkmale erhalten geblieben.

(3) Die Lage des NSG ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1:50.000 (Karte 1) dargestellt. Die Grenze ergibt sich aus der maßgeblichen Karte 2 im Maßstab 1:5.000. Sie verläuft auf der Innenseite der durchgezogenen schwarzen Linie des grauen Bandes. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung. Sie können von jedermann während der Dienststunden bei den Samtgemeinden Leinebergland und Eschershausen-Stadtoldendorf, dem Flecken Salzhemmendorf sowie bei den Landkreisen Hameln-Pyrmont, Hildesheim und Holzminden — jeweils untere Naturschutzbehörde — unentgeltlich eingesehen werden.

(4) Das NSG „Ithwiesen“ ist Bestandteil des Fauna-Flora-Habitat-(FFH-) Gebietes 114 „Ith“ (DE 2823-301) gemäß der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) des Rates vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (ABl. EG Nr. L 206 S. 7; 1996 Nr. L 59 S. 63), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193), und des Europäischen Vogelschutzge-

bietet V 68 „Sollingvorland“ (DE 4022-431) gemäß der Richtlinie 2009/147/EG (Vogelschutzrichtlinie) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30.11.2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. EU Nr. L 20 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13.5.2013 (ABl. EU Nr. L 158 S. 193). In der Karte 1 (Übersichtskarte) sind die Teilflächen des NSG, die im FFH-Gebiet und im Europäischen Vogelschutzgebiet liegen und der Umsetzung der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie dienen, gesondert gekennzeichnet.

(5) Das NSG hat eine Größe von ca. 278 ha.

§ 2

Schutzzweck

(1) Allgemeiner Schutzzweck für das NSG ist nach Maßgabe der §§ 23 Abs. 1 und 32 Abs. 3 BNatSchG i. V. m. § 16 NAGBNatSchG die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender, schutzbedürftiger Tier- und Pflanzenarten und der Schutz von Natur und Landschaft aus besonderen wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart, Vielfalt oder hervorragenden Schönheit.

Die Erklärung zum NSG bezweckt insbesondere die Erhaltung und Förderung

1. des Dauergrünlandes mit artenreichen Grünlandgesellschaften,
2. artenreicher Wegräume,
3. von Einzelgehölzen, Gebüschgruppen, Feldgehölzen und Hecken,
4. von naturnahen Waldflächen,
5. von Quell-, Bach- und Feuchtlebensräumen,
6. extensiver landwirtschaftlicher Bewirtschaftungsformen in einem vielfältigen Nutzungsmosaik als Nahrungsbiotop für Rotmilan, Uhu, Neuntöter und Wanderfalke,
7. der wild lebenden Tiere und Pflanzen, insbesondere der Fledermäuse, der europäischen geschützten Vogelarten, der Wirbellosenarten und der Orchideen, insbesondere der Spitzorchis (*Anacamptis pyramidalis*) sowie ihrer Lebensgemeinschaften und Lebensstätten,
8. des Landschaftsbildes in seiner Vielfalt, besonderen Eigenart und hervorragenden Schönheit,
9. der Ruhe und Ungestörtheit zum Zwecke des ruhigen Landschaftserlebens sowie insbesondere zum Schutz der wertbestimmenden Vogelarten gemäß Absatz 2 Nr. 2.1,
10. der historischen Kulturlandschaft mit Relikten von Kultur-, Bau- und Bodendenkmälern insbesondere der historischen Grenzverläufe, der Ackerparzellierungen und der Grabhügel mit den erfahrungsgemäß im Umfeld der Grabhügel befindlichen, obertägig nicht mehr sichtbaren Bestattungen.

(2) Die Fläche des NSG gemäß § 1 Abs. 4 ist Teil des kohärenten europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“; die Unterschutzstellung trägt dazu bei, den günstigen Erhaltungszustand der wertbestimmenden Lebensraumtypen und Arten im FFH-Gebiet 114 „Ith“ und der wertbestimmenden und weiteren maßgeblichen Vogelarten im Europäischen Vogelschutzgebiet V 68 „Sollingvorland“ insgesamt zu erhalten oder wiederherzustellen.

1. Erhaltungsziele des NSG im FFH-Gebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

1.1 insbesondere der Lebensraumtypen gemäß Anhang I der FFH-Richtlinie:

- a) 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungstadien“
als arten- und strukturreiche Halbtrockenrasen mit ausgewogenem Verhältnis zwischen lücki-

gen, kurzrasigen, hochwüchsigen, gehölzfreien und gehölzreichen Partien.

Die charakteristischen Tier- und Pflanzenarten wie Neuntöter (*Lanius collurio*) sowie Deutscher- und Fransen-Enzian (*Gentianella germanica*, *G. ciliata*) und Helm-Knabenkraut (*Orchis militaris*) weisen stabile Populationen auf,

b) 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“

als artenreiche Ausprägungen auf mäßig nährstoffreichen, feuchten bis nassen Standorten naturnaher Bachufer und feuchter Waldränder die je nach Ausprägung keine bis geringe oder zumindest keine dominierenden Anteile von Nitrophyten und Neophyten aufweisen.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Echtes Mädesüß (*Filipendula ulmaria*), Kohl-Kratzdistel (*Cirsium oleraceum*), Sumpf-Storchschnabel (*Geranium palustre*) und Behaartes Weidenröschen (*Epilobium hirsutum*) weisen stabile Populationen auf,

c) 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“

als artenreiche, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen bzw. wiesenartige Extensivweiden auf von Natur aus mäßig feuchten bis mäßig trockenen Standorten mit natürlichem Relief in landschaftstypischer Standortabfolge, vielfach im Komplex mit Magerrasen und mit landschaftstypischen Gehölzen (Hecken, Gebüsche, Feldgehölze, Baumgruppen) sowie Übergängen zu artenreichen Borstgrasrasen.

Die charakteristischen Pflanzenarten wie z. B. Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Echte Schlüsselblume (*Primula veris*), Heil-Ziest (*Beonica officinalis*), Schlitzblättriger Hain-Hahnenfuß (*Ranunculus polyanthemus* agg.) und Wiesen-Kümmel (*Carum carvi*) weisen stabile Populationen auf,

1.2 insbesondere der Tierart gemäß Anhang II der FFH-Richtlinie:

a) Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

als eine vitale, langfristig überlebensfähige Population durch Erhaltung und Wiederherstellung eines für die Art geeigneten Jagdlebensraums in einer extensiv genutzten Kulturlandschaft mit zeitweise kurzrasigen Wiesen und Weiden.

2. Erhaltungsziele des NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet sind die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes

2.1 insbesondere der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) durch die Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes der Arten

a) Rotmilan (*Milvus milvus*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Förderung eines vielfältigen Nutzungsmosaiks mit extensiv genutzten Wiesen und Weiden, Brachen, Hecken, Feldgehölzen, Saumbiotopen etc. und damit der Nahrungstiere (v. a. Kleinsäuger);

Erhalt der traditionellen Horstbäume und weiterer geeigneter Bäume sowie Sicherung möglichst störungsfreier Bereiche im Horstumfeld während der Brutzeit,

b) Uhu (*Bubo bubo*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhaltung und Förderung der kleinparzellierten, strukturreichen Kulturland-

schaft mit Hecken, Gehölzen, Waldinseln und einem hohen Anteil an Saumstrukturen,

c) Neuntöter (*Lanius collurio*)

als stabile Brutvorkommen mit großflächig hohen Bestandsdichten sowie eines günstigen Erhaltungszustandes des Lebensraumes, insbesondere durch Erhalt und Förderung der gebüsch- und heckenreichen Halboffenlandschaften mit extensiv genutztem Dauergrünland.

2.2 Die Umsetzung der unter § 2 Abs. 1 und 2 genannten Erhaltungsziele dient auch der Erhaltung und Förderung weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten, insbesondere

- a) Schwarzstorch (*Ciconia nigra*),
- b) Schwarzmilan (*Milvus migrans*),
- c) Wanderfalke (*Falco peregrinus*),
- d) Grauspecht (*Picus canus*),
- e) Schwarzspecht (*Dryocopus martius*),
- f) Graureiher (*Ardea cinerea*).

(3) Die Umsetzung der vorgenannten Erhaltungsziele insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen sowie von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen kann ergänzend zu den nachfolgenden Schutzbestimmungen auch durch Angebote des Vertragsnaturschutzes unterstützt werden.

§ 3

Verbote

(1) Gemäß § 23 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des NSG oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Inbesondere werden folgende Handlungen untersagt:

1. bauliche Anlagen aller Art, auch wenn Sie keiner Genehmigung bedürfen oder nur vorübergehender Art sind, zu errichten oder wesentlich zu verändern,
2. Windenergieanlagen zu errichten oder zu betreiben,
3. Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften anzubringen, soweit sie sich nicht auf den Naturschutz oder den Verkehr beziehen oder als Hinweistafeln für das Rettungspunktenetz der Niedersächsischen Landesforsten, als Ortshinweise, Wander-Markierungen oder -Wegweiser dienen,
4. das Bodenrelief zu verändern, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
5. Hunde frei laufen zu lassen,
6. die Ruhe und Ungestörtheit der Natur durch Lärm, Licht oder auf andere Weise zu stören,
7. wild lebenden Tieren nachzustellen, sie mutwillig zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen, zu zerstören oder aufzusuchen,
8. wild lebende Pflanzen oder ihre Teile oder Entwicklungsformen zu beschädigen, zu entnehmen oder zu vernichten,
9. die Beseitigung von Hecken und Feldgehölzen,
10. die nicht dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege oder Flächen mit Kraftfahrzeugen zu befahren oder Kraftfahrzeuge dort abzustellen,
11. Wohnwagen oder andere für die Unterkunft geeignete Einrichtungen abzustellen oder zu errichten,
12. im NSG und in einer Zone von 100 m Breite um das NSG herum mit bemannten Luftfahrzeugen (z. B. Ballonen, Hängegleitern, Gleitschirmen, Hubschraubern) zu starten oder, abgesehen von Notfallsituationen, zu landen,
13. organisierte Veranstaltungen durchzuführen,

14. dem Ski- oder Rodelbetrieb dienende Schleplifte oder vergleichbare Anlagen zu errichten oder zu betreiben,
15. mobile Verkaufsstände zu errichten oder zu betreiben,
16. zu zelten, zu lagern oder offenes Feuer zu entzünden,
17. gentechnisch veränderte Organismen einzubringen,
18. Pflanzen oder Tiere, insbesondere gebietsfremde oder invasive Arten, auszubringen oder anzusiedeln,
19. Oberflächen- oder Grundwasser zu entnehmen oder zu nutzen, Entwässerungseinrichtungen wie z. B. Gräben oder Dränagen neu anzulegen sowie den Grundwasserstand durch andere Maßnahmen abzusenken.

(2) § 23 Abs. 3 und § 33 Abs. 1 a BNatSchG bleiben unberührt.

§ 4

Freistellungen und Zustimmungsvorbehalte

- (1) Die in den Abs. 2 bis 5 des § 4 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Nutzungen sind von den Verböten des § 3 freigestellt.
- (2) Allgemein freigestellt sind
 1. das Betreten des NSG auch außerhalb der Wege,
 2. das Befahren des Gebietes
 - a) durch die Eigentümerinnen, Eigentümer und Nutzungsberechtigten und deren Beauftragte zur rechtmäßigen Nutzung oder Bewirtschaftung der Grundstücke sowie durch Bedienstete der Naturschutzbehörden und deren Beauftragte zur Erfüllung dienstlicher Aufgaben,
 - b) durch Bedienstete anderer Behörden und öffentlicher Stellen sowie deren Beauftragte zur Erfüllung der dienstlichen Aufgaben dieser Behörden nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde und
 - c) zur wissenschaftlichen Forschung und Lehre sowie Information und Bildung nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde,
 3. die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde, es sei denn, es handelt sich um eine gegenwärtige erhebliche Gefahr, die ein sofortiges Handeln erfordert; in diesem Fall ist die zuständige Naturschutzbehörde unverzüglich über die durchgeführten Maßnahmen zu unterrichten,
 4. die Durchführung von Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung sowie Untersuchung und Kontrolle des Gebietes im Auftrag oder auf Anordnung der zuständigen Naturschutzbehörde oder mit deren vorheriger Zustimmung,
 5. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege in der vorhandenen Breite, mit milieugerechtem Material, soweit dies für die freigestellten Nutzungen erforderlich ist, jedoch ohne Verwendung von Bau- und Ziegelschutt sowie asphalthaltigen Materialien; zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der NSG-Verordnung „Ithwiesen“ rechtmäßig asphaltierte Wege können nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde mit asphalthaltigen Materialien unterhalten werden,
 6. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Waldrändern, Feldgehölzen, Hecken und von Gehölzbeständen im Uferbereich natürlicher Fließgewässer, sofern diese abschnittsweise erfolgt; bis zu einer Ast-/Zweigstärke von ca. zwei Zentimetern Durchmesser zählt das Schlegeln an Gehölzen zu den ordnungsgemäßen und fachgerechten Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen,
 7. die ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege von Grassäumen vom 16.07. bis zum 31.03. des Folgejahres; das Mähen von Grassäumen an der Bergseitenstraße (Segelflugplatzzuwegung) in einer Breite von maximal 2 Metern ist ganzjährig gestattet,

8. die Nutzung und Unterhaltung der bestehenden rechtmäßigen Anlagen und Einrichtungen; die Instandsetzung ist zulässig, wenn die beabsichtigten Maßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde vor Umsetzung angezeigt wurden,
 9. die ordnungsgemäße Gewässerunterhaltung an Gewässern zweiter und dritter Ordnung nach den Grundsätzen des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG),
 10. die Nutzung der Start- und Landebahnen des in der maßgeblichen Karte dargestellten Segelflugplatzes mit der Maßgabe, diese als Grünland zu erhalten und, soweit dies mit der Sicherheit des Flugbetriebes zu vereinbaren ist, ohne Düngung und mit wenig Schnitten bzw. Beweidung zu pflegen,
 11. die Nutzung der Segelflugplatzflächen außerhalb der Start- und Landebahnen mit der Maßgabe, diese als ein- bis zweischürige Wiese oder in Absprache mit der zuständigen Naturschutzbehörde durch ein- bis zweimalige Beweidung nach folgenden Vorgaben zu pflegen bzw. zu bewirtschaften: ohne Düngung, ohne Behandlung mit chemischen Pflanzenschutzmitteln, ohne Veränderung der Bodengestalt und ohne Erneuerung der Grasnarbe durch Umbruch; zulässig bleibt die Über- oder Nachsaat, auch im Scheiben- oder Schlitzdrillverfahren,
 12. die Durchführung genehmigter Flugveranstaltungen auf den in der Karte gekennzeichneten Segelflugplatzflächen,
 13. traditionelle Osterfeuer auf der in der maßgeblichen Karte zur Verordnung gekennzeichneten Stelle, sofern unnötige Störungen oder Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt vermieden werden.
- (3) Freigestellt ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf den in der maßgeblichen Karte dargestellten Flächen nach guter fachlicher Praxis gemäß § 5 Abs. 2 BNatSchG sowie nach folgenden Vorgaben:
1. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte dargestellten Ackerflächen,
 2. die Umwandlung von Acker in Grünland und die anschließende Nutzung gemäß Nr. 4,
 3. die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Entwässerungseinrichtungen und Viehtränken außerhalb und in einem Mindestabstand von 20 m zu dem Lebensraumtyp „Feuchte Hochstaudenfluren“ (in der maßgeblichen Karte schräg gestrichelt dargestellt) mit vorheriger Anzeige bei der Unteren Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme,
 4. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte waagrecht schraffiert dargestellten Grünlandflächen zusätzlich zur Nummer 3:
 - a) unter Verzicht auf Bodenbruch,
 - b) ohne Umwandlung in Acker oder andere Nutzungsarten,
 - c) ohne Veränderung des Bodenreliefs, insbesondere durch Verfüllen von Bodensenken, -mulden oder -rinnen oder durch Einebnung oder Planierung,
 - d) ohne Anlage von Mieten, ohne Lagerung von Ballen und ohne Liegenlassen von Mähgut,
 - e) ohne Einsatz von Pflanzenschutzmitteln im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 und Pflanzenstärkungsmitteln im Sinne von § 2 Nr. 10 des Pflanzenschutzgesetzes vom 6. Febr. 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 84 des Gesetzes vom 18.7.2016 (BGBl. I S. 1666) und ohne die Einbringung von das Boden substrat verändernden Stoffen; der horstweise Einsatz vorgenannter Pflanzenschutz- und Pflanzenstärkungsmittel nach vorheriger Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der Maßnahme ist gestattet,
- f) ohne Grünlanderneuerung, zulässig bleiben Über- und Nachsaaten und die Beseitigung von Wildschäden unter Einsatz von aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung) ohne Umbruch und ohne Auffräsen,
 - g) die Unterhaltung, Instandsetzung oder Neuerrichtung von Weidezäunen in ortsüblicher Weise,
 - h) die Unterhaltung und Instandsetzung bestehender Viehunterstände mit ortsüblichen Materialien; deren Neuerrichtung in ortsüblicher Bauweise mit vorheriger Zustimmung der zuständigen Naturschutzbehörde,
5. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte punktiert dargestellten Grünlandflächen (überwiegend Lebensraumtyp 6510 „Magere Flachland-Mähwiesen“) zusätzlich zur Nummer 4 a–h nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Ausbringung von organischen Düngern; die Verwendung von Festmist ausschließlich von Huf- und/oder Klautieren ist gestattet,
 - b) ohne Über- und Nachsaaten; zulässig bleibt die Beseitigung von Wildschäden unter Einsatz von aus dem Ursprungsgebiet gewonnenen oder vermehrten Gräsern und Kräutern (Erhaltungsmischung). Die Beseitigung von Wildschäden hat ohne Umbruch und ohne Auffräsen zu erfolgen,
6. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schräg schraffiert dargestellten Grünlandflächen (überwiegend Lebensraumtyp 6210 „Kalktrockenrasen und ihre Verbuchungsstadien“) zusätzlich zur Nummer 4 a–h nach folgenden Vorgaben:
- a) ohne Düngereinsatz,
 - b) unter Einhaltung von mindestens 40 Tagen Nutzungsruhe zwischen zwei Nutzungsdurchgängen,
 - c) ohne Zufütterung,
7. die Nutzung der in der maßgeblichen Karte schräg gestrichelt dargestellten Flächen (Lebensraumtyp 6430 „Feuchte Hochstaudenfluren“) zusätzlich zu den Nummern 3–5:
- a) ohne Düngereinsatz,
 - b) ohne Beweidung,
 - c) durch abschnittsweise Mahd in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde im mehrjährigen Rhythmus unter Abtransport des Mähguts.
8. Der Erschwernisausgleich nach § 42 Abs. 4 und 5 NAGBNatSchG richtet sich nach der jeweils aktuell geltenden Verordnung über den Erschwernisausgleich für Grünland in geschützten Teilen von Natur und Landschaft.
- (4) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Forstwirtschaft im Wald auf den in der Karte dargestellten Flächen im Sinne des § 5 Abs. 3 BNatSchG und des § 11 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG), soweit ausschließlich standortheimische Laubbäume und Sträucher der natürlichen Waldgesellschaften des Iths gefördert und/oder eingebracht werden. Zulässig bleiben die Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden und rechtmäßig errichteten Zäunen und Gattern sowie deren Neuerrichtung in ortsüblicher Weise.
- (5) Freigestellt ist die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd nach folgenden Vorgaben:
1. Die Neuanlage von
 - a) Wildäckern, Wildäsungsflächen, Volieren, Futterplätzen, Kirrungen und Hegebüschen,
 - b) jagdwirtschaftlichen Einrichtungen in nicht ortsüblicher landschaftsangepasster Art und
 - c) Salzlecken, mit dem Boden fest verbundenen oder auf dem Boden ruhenden jagdwirtschaftlichen Einrichtungen (wie z. B. Hochsitzen) und sonstigen Ansitzen auf Flächen, die in der maßgeblichen Karte

punktiert (überwiegend „Magere Flachland-Mähwiesen“), schräg schraffiert (überwiegend „Kalktrockenrasen und ihre Verbuschungsstadien“) oder schräg gestrichelt („Feuchte Hochstaudenfluren“) dargestellt sind,

bedürfen der vorherigen Anzeige bei der zuständigen Naturschutzbehörde.

2. Die zuständige Naturschutzbehörde stimmt im Einvernehmen mit der unteren Jagdbehörde Ausnahmen von diesen Regelungen zu, sofern dies nicht dem Schutzzweck des § 2 zuwiderläuft.
- (6) Die zuständige Naturschutzbehörde erteilt bei den in den Absätzen 2 bis 5 genannten Fällen die erforderliche Zustimmung bzw. das erforderliche Einvernehmen, wenn und soweit keine Beeinträchtigungen oder Störungen des NSG oder seiner für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu befürchten sind. Die Erteilung der Zustimmung bzw. des Einvernehmens kann ebenso wie die Rückmeldung der zuständigen Naturschutzbehörde im Rahmen eines Anzeigeverfahrens mit Regelungen zu Zeitpunkt, Ort und Ausführungsweise versehen werden.
- (7) Weitergehende Vorschriften der §§ 30 BNatSchG und 24 NAGBNatSchG sowie die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 BNatSchG bleiben unberührt.
- (8) Bestehende, rechtmäßige behördliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder sonstige Verwaltungsakte bleiben unberührt.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten dieser Verordnung kann die zuständige Naturschutzbehörde nach Maßgabe des § 67 BNatSchG i. V. m. § 41 NAGBNatSchG Befreiung gewähren.
- (2) Eine Befreiung zur Realisierung von Plänen oder Projekten kann gewährt werden, wenn sie sich im Rahmen der Prüfung nach § 34 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. § 26 NAGBNatSchG als mit dem Schutzzweck dieser Verordnung vereinbar erweist oder die Voraussetzungen des § 34 Abs. 3 bis 6 BNatSchG erfüllt sind.

§ 6

Anordnungsbefugnis

Gemäß § 2 Abs. 2 NAGBNatSchG kann die zuständige Naturschutzbehörde die Wiederherstellung des bisherigen Zustands anordnen, wenn gegen die Verbote des § 3 oder die Zustimmungs- und/oder Einvernehmensvorbehalte bzw. die Anzeigepflichten des § 4 dieser Verordnung verstoßen wurde und Natur oder Landschaft rechtswidrig zerstört, beschädigt oder verändert worden sind.

§ 7

Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Grundstückseigentümerinnen/-eigentümer und Nutzungsberechtigte haben die Durchführung von folgenden durch die zuständige Naturschutzbehörde angeordneten oder angefügten Maßnahmen zu dulden:
 1. Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Wiederherstellung des NSG oder einzelner seiner Bestandteile,
 2. das Aufstellen von Schildern zur Kennzeichnung des NSG sowie zur weiteren Information über das NSG.
- (2) Zu dulden sind insbesondere
 1. die in einem Managementplan, Bewirtschaftungsplan, Maßnahmenblatt oder Pflege- und Entwicklungsplan für das NSG dargestellten Maßnahmen,

2. regelmäßig anfallende Erhaltungs- und Pflegemaßnahmen, wie z. B. die Entbuschung und Mahd ungenutzter Lebensraum- und Biotoptypen des Offenlandes und die Mahd der „Feuchten Hochstaudenfluren“ zur Beseitigung von Gehölzanflug.

- (3) §§ 15 und 39 NAGBNatSchG sowie § 65 BNatSchG bleiben unberührt.

§ 8

Umsetzung von Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen

- (1) Die in den §§ 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen entsprechen in der Regel Maßnahmen zur Erhaltung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (2) Die in § 7 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung beschriebenen Maßnahmen dienen darüber hinaus der Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der im NSG vorkommenden FFH-Lebensraumtypen (Anhang I FFH-Richtlinie), der Tierarten gemäß Anhang II FFH-Richtlinie sowie der Vogelarten der wertbestimmenden Anhang I-Arten (Art. 4 Abs. 1 Vogelschutzrichtlinie) und weiterer im Gebiet vorkommender Brut- und Gastvogelarten.
- (3) Als Instrumente zur Umsetzung der in § 7 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen dienen insbesondere
 - a) Pflege-, Entwicklungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen der zuständigen Naturschutzbehörde,
 - b) freiwillige Vereinbarungen, insbesondere im Rahmen des Vertragsnaturschutzes,
 - c) Einzelfallanordnungen nach § 15 NAGBNatSchG.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 69 Abs. 8 BNatSchG i. V. m. § 43 Abs. 3 Nr. 1 sowie Nr. 7 NAGBNatSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig Handlungen entgegen den Verbotregelungen in § 3 dieser Verordnung vornimmt oder den Maßgaben des § 4 dieser Verordnung zuwider handelt, ohne dass die Voraussetzungen einer Freistellung sowie sonstiger Erfordernisse nach § 4 dieser Verordnung vorliegen oder eine Befreiung nach § 5 dieser Verordnung gewährt wurde. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 43 Abs. 4 NAGBNatSchG mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt nach ihrer Verkündung am 01.10.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Verordnungen über das NSG „Ithwiesen“ vom 06.12.2007 (Niedersächsisches Ministerialblatt Nr. 50/2007 vom 12.12.2007, S. 1542–1544 und 1564/1565) und das LSG Ithwiesen vom 27.03.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Hildesheim Nr. 14/2000 vom 05.04.2000, S. 200–205) in dem hier überplanten Bereich außer Kraft.

Holzminden, den 02.09.2019

Die Landrätin

gez. Schürzeberg

Übersichtskarte

Legende



Lage des Naturschutzgebietes



Fläche zur Umsetzung der FFH
Richtlinie - FFH-Gebiet 114
"Ith" gemäß § 1 Abs. 4



Fläche zur Umsetzung der
Vogelschutzrichtlinie - Vogel-
schutzgebiet V 68 "Solling-
vorland" gemäß § 1 Abs. 4



Kreisgrenze

Maßstab: 1:50.000



Kartengrundlage TK50

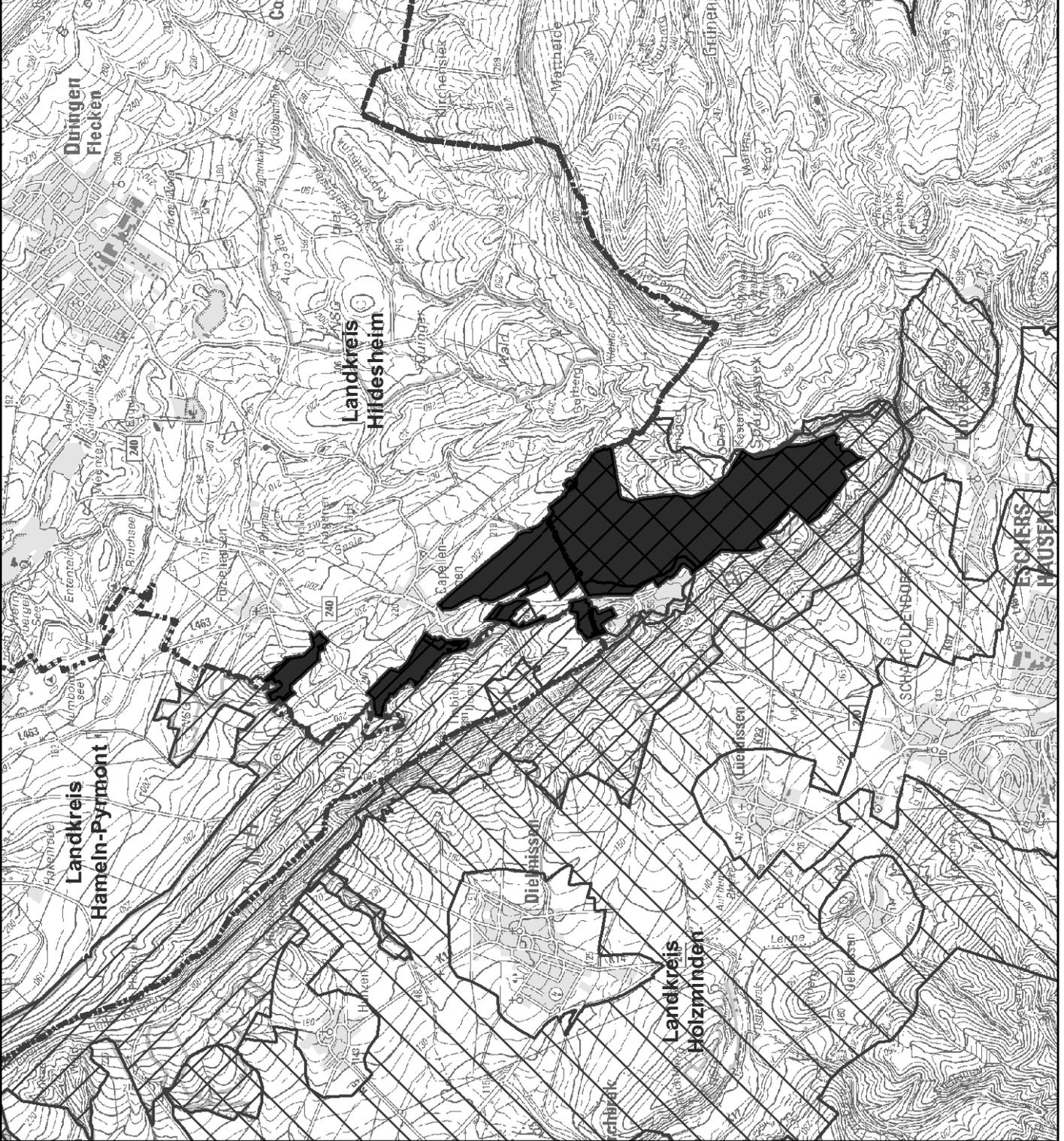
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2011



Bearbeitung: Helke Jandt / Sabrina Scharf / Walter Standke

Holzminden, den 02.09.2019
Landkreis Holzminden
Die Landräte

gez. Schurzeberg



Herausgegeben von der Niedersächsischen Staatskanzlei
Verlag: Schlütersche Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG, Hans-Böckler-Allee 7, 30173 Hannover; Postanschrift: 30130 Hannover, Telefon 0511 8550-0, Telefax 0511 8550-2400. Druck: Umweltdruckhaus Hannover GmbH, Langenhagen. Erscheint nach Bedarf, in der Regel wöchentlich. Laufender Bezug und Einzelstücke können durch den Verlag bezogen werden. Bezugspreis pro Jahr 130,40 €, einschließlich 8,53 € Mehrwertsteuer und 12,80 € Portokostenanteil. Bezugskündigung kann nur 6 Wochen vor Jahresende schriftlich erfolgen. Einzelnummer je angefangene 16 Seiten 1,55 €. ISSN 0341-3500. Abonnementsservice: Christian Engelmann, Telefon 0511 8550-2424, Telefax 0511 8550-2405
Einzelverkaufspreis dieser Ausgabe 6,20 € einschließlich Mehrwertsteuer zuzüglich Versandkosten